

Extra
Blatt

M a n d a n t e n i n f o

Mit unserer Erfahrung bewegen Sie mehr



Inhaltsverzeichnis

Termin	1
Wo finde ich die notwendigen Angaben?	1
Prüfungsschema Abgabepflicht	1
Wer ist abgabepflichtig?	1
Die klassischen Verwerter	1
Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen	1
Die Generalklausel	2
Wer muss nicht zahlen?	2
Wer ist Künstler/Publizist?	3
Beispiele	4
Die wichtigsten Informationen der Künstlersozialkasse	6
Informationsschrift 1 „Allgemeines und Verfahren“	6
Informationsschrift 4 „Abgabepflicht von Veranstaltern“	10
Informationsschrift 5 „Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen“	13
Informationsschrift 6 „Künstlerische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze“	16
Informationsschrift 12 „Abgabepflicht von Musikvereinen“	18
Informationsschrift 17 „Aufzeichnungspflichten der Unternehmen“	20
Informationsschrift 24 „Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG“	22
Informationsschrift 28 „Allgemeine Informationen“	25
Checkliste „Allgemeines“	27
Checkliste „Veranstalter“	28
Checkliste „Eigenwerber“	31
Anmelde- und Erhebungsbogen	35
Datenschutzhinweise	41

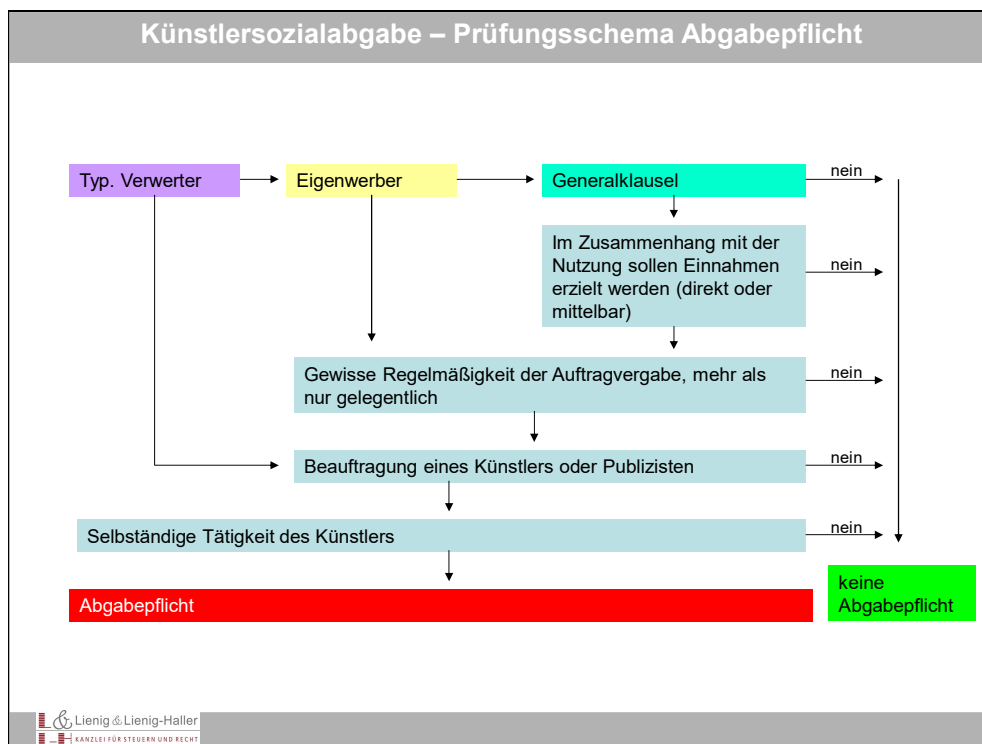
Termin

Am 31. März ist es wieder soweit. Die Meldung zur Künstlersozialkasse über Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten wird fällig.

Wo finde ich die notwendigen Angaben?

Nur in der Finanzbuchhaltung, z. B. auf den Konten Repräsentationsaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Mitgliederpflege etc. und den entsprechenden Rechnungen.

Prüfungsschema Abgabepflicht



Wer ist abgabepflichtig?

Alle Unternehmen – ob kommerzielle oder gemeinnützige – soweit sie Leistungen von selbständigen Künstlern und/oder Publizisten in Anspruch nehmen, müssen grundsätzlich prüfen, ob sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen gehören. Zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen zählen:

Die klassischen Verwerter

Abgabepflichtig sind an erster Stelle die "klassischen Verwerter" wie Verlage, Presseagenturen, Bilderdienste, Theater, Orchester, Werbe- und PR-Agenturen, Museen.

Beispiel:

Eine Stadt betreibt als kommunale Einrichtung ein Stadttheater. Engagiert das Theater für eine Lesung einen Autoren oder Schauspieler, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse.

Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen

Darüber hinaus sind alle Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen und/oder die eigenen Produkte

nicht nur gelegentlich betreiben. Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit können sehr weit gefasst sein. Gemeint sind z. B. Imagewerbung und Produktwerbung, Konzerte, Vorträge, Vernissagen, Preisverleihungen, Empfänge, Pressekonferenzen, Pressegespräche, Publikationen wie Geschäftsberichte, Broschüren, Flyer, Programme, CD, DVD, Filme, Internet und Intranet. "Nicht nur gelegentlich" bedeutet, dass es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufträge handelt, die zu bestimmten Anlässen, Zeitpunkten, Intervallen, jedoch mindestens einmal jährlich erteilt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen lässt jedes Jahr für seinen Geschäftsbericht eine Zeichnung für die Titelseite anfertigen.

Die Abgabepflicht besteht aber auch, wenn die Zeitintervalle über ein Jahr hinausgehen, weil das Werbeprojekt länger als ein Jahr läuft bzw. weitere Werbeaufträge für die Folgezeit absehbar sind.

Die Generalklausel

Unter diese Abgabepflicht fallen auch Unternehmen, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler/Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. Es kann sich dabei z. B. um Unternehmer handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen.

Abgabepflichtig sind nach dieser Generalklausel Unternehmer, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern/Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Beispiel:

Wenn ein Restaurantbetreiber im Sommer jede Woche einen Musiker zur Unterhaltung der Gäste organisiert, um den Absatz anzukurbeln, besteht Abgabepflicht auf die Honorare.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen (z. B. Erstellung einer Internetseite, Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Geschäftsberichts oder Nutzung von Design-Leistungen), reicht bereits eine einmalige Auftragserteilung oder Nutzung im Jahr aus. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr ist die Voraussetzung "nicht nur gelegentlich" selbst dann noch erfüllt, wenn Ausstellungen oder Werbemaßnahmen regelmäßig alle drei bis fünf Jahre stattfinden.

Wer muss nicht zahlen?

Besonderheiten können sich bei nichtkommerziellen Veranstaltungen ergeben. Nichtkommerzielle Veranstalter wie Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester, Amateurtheater oder Karnevalsvereine sind nicht abgabepflichtig. Allerdings dürfen in einem Kalenderjahr höchstens drei Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern aufgeführt oder dargeboten werden.

Nichtkommerzielle Veranstalter fallen demzufolge nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten

aufgeführt oder dargeboten werden. Seit 2015 gilt als zusätzliche Voraussetzung für die Abgabepflicht, dass im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen jährlich mehr als 450 € als Gesamtentgelte bezahlt werden.

Beispiel:

Ein Verein nimmt an einem Straßenfest von Freitag bis Samstag teil. Er engagiert für dieses Fest im Festzelt fremde Künstler

Freitag

- Diskoabend für die Jugend und Junggebliebene Diskjockey 1.000 €

Samstag

- Geselliger Abend Conférencier 2.500 €

Sonntag

- Kindernachmittag mit Zauberer Pepe 300 €

Montag

- Rentnertreff Ü 100 Senioren-Kabarett 800 €

Lösung:

Auch wenn es sich um ein Straßenfest handelt, so hat der Verein an vier Tagen mit einzelnen Veranstaltungen teilgenommen. Damit besteht für den Verein die Pflicht zur Künstlersozialabgabe. Auch der Kindernachmittag mit dem Zauberer und einem ausgezahlten Honorar von 300 € fällt in die Bemessungsgrundlage, obwohl 450 € nicht überschritten wurden. Die Bagatellgrenze von jährlich 450 € gilt nur insgesamt für alle Veranstaltungen im Kalenderjahr.

Berechnung der Künstlersozialabgabe

▪ Discjockey	1.000 €
▪ Conférencier	2.500 €
▪ Zauberer	300 €
▪ Seniorenkabarett	<u>800 €</u>
Summe	4.600 €

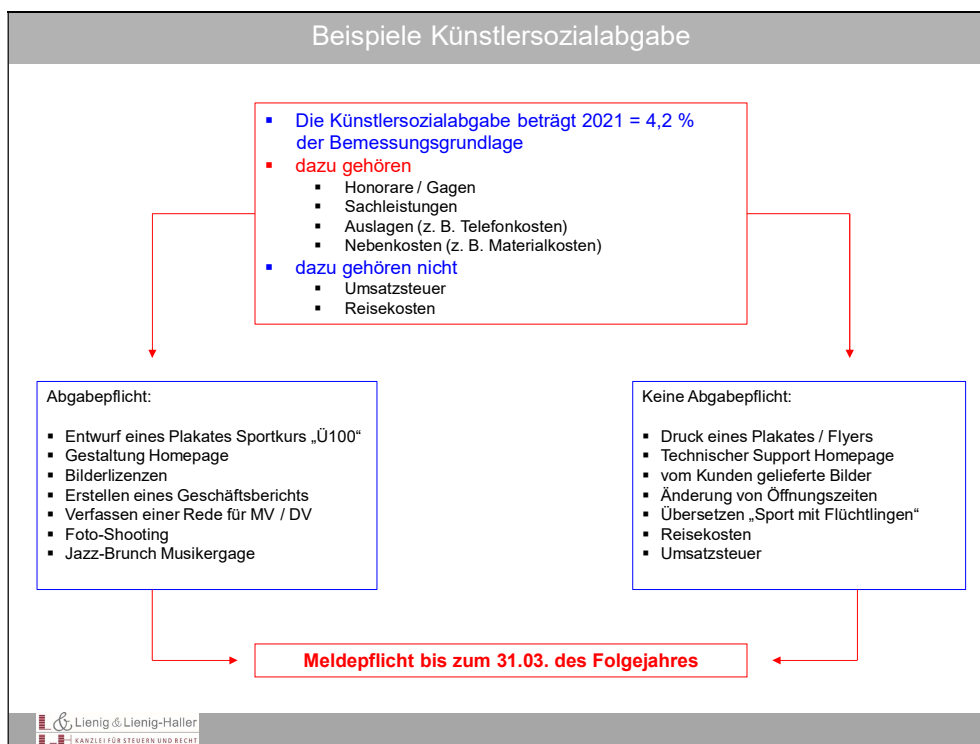
davon 4,2 % 193,20 €

Auch die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern oder Dirigenten führt für Musikvereine grundsätzlich nicht zur Abgabepflicht nach der Generalklausel.

Bei nebenberuflich tätigen Künstlern kann ein Betrag von jährlich 3.000 € (bis 2020 = 2.400 €) als steuerfreie Aufwandsentschädigung bei der Bemessungsgrundlage zur Künstlersozialabgabe unberücksichtigt bleiben.

Wer ist Künstler / Publizist?

Die Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse erfasst selbstständige Künstler und Publizisten als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter in einer Personengesellschaft. Wer alles darunter fällt, ist aus einer Auflistung verschiedener Berufsgruppen ersichtlich. Angestellte Künstler und Publizisten sind – wie andere gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer – grundsätzlich versicherungspflichtig als Beschäftigte.



Künstlersozialabgabe – Beispiele

Beispiel:

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Firma „Web-Design“. Wir berechnen Ihnen folgende Leistungen:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Gestaltung und Programmierung der Homepage		pauschal	1.500,00 €
2.	Bilderlizenzen	20 Stck.	10 €	200,00 €
	Netto			1.700,00 €
	+ 19 % MwSt			323,00 €
	Rechnungsbetrag			2.023,00 €
	Künstlersozialabgabe Pos. 1 und 2	1.700 €	x 4,2 %	71,40 €

Beispiel:

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Firma „Web-Design“. Wir berechnen Ihnen folgende Leistungen:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Technischer Support		pauschal	500,00 €
2.	Austausch von Bildern nach Vorgabe vom Kunden	5 Stck.	10 €	50,00 €
3.	Änderung der Öffnungszeiten	1 Stck.	10 €	10,00 €
	Netto			560,00 €
	+ 19 % MwSt			106,40 €
	Rechnungsbetrag			666,40 €
	keine Künstlersozialabgabe Pos. 1 bis 3			0,00 €

Lienig & Lienig-Haller
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

Künstlersozialabgabe – Beispiele

Beispiel:

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Firma „Web-Design“. Wir berechnen Ihnen folgende Leistungen:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Erstellen des Geschäftsberichts 2016	1 Stck.	300 €	300,00 €
2.	Übersetzung „Sport mit Flüchtlingen“	1 Stck.	500 €	500,00 €
3.	Verfassen einer Rede für Verbandstag	1 Stck.	500 €	500,00 €
	Netto			1.300,00 €
	+ 19 % MwSt			- 247,00 €
	Rechnungsbetrag			1.547,40 €
	keine Künstlersozialabgabe Pos. 2, Künstlersozialabgabe Pos. 1 und 3 (800 € x 4,2 %)			33,60 €

Beispiel:

Die Firma „Paul Knipser“ berechnet Ihnen für Fotos für das Jubiläumsbuch „150 Jahre SKV Insolvenza“:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Vor- und Nachbereitung je	0,5 Tage	240 €	240,00 €
2.	Shooting	0,5 Tage	240 €	240,00 €
	Zwischensumme Honorar			480,00 €
3.	Kaufware und Parken lt. Originalbelgen brutto			31,97 €
	Netto			511,97 €
	+ 7 % MwSt (Pos. 1 und 2)			33,60 €
	Rechnungsbetrag			545,57 €
	Künstlersozialabgabe Pos. 1 bis 3 x 4,2 %			21,50 €

Künstlersozialabgabe – Beispiele

Beispiel:

Der SKV Insolvenza veranstaltet vierteljährlich im Vereinsheim einen „Jazz-Brunch“

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Jazzbrunch März - Musikergage		pauschal	100,00 €
2.	Jazzbrunch Juni – Musikergage		pauschal	100,00 €
3.	Jazzbrunch September – Musikergage		pauschal	100,00 €
4.	Jazzbrunch Dezember – Musikergage		pauschal	100,00 €
	Netto			400,00 €
	keine Künstlersozialabgabe Pos. 1 bis 4 (Bagatellgrenze von jährlich 450 € nicht überschritten)			

Beispiel:

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Firma „Web-Design“. Wir berechnen Ihnen folgende Leistungen:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Entwurf Plakat Kurs „Sport für Hochaltrige – Ü100“		pauschal	1.000,00 €
2.	Druck Plakat	100 Stck.	5 €	500,00 €
3.	Trinkflaschen	250 Stck.	1 €	250,00 €
	Netto			1.750,00 €
	+ 19 % MwSt			332,50 €
	Rechnungsbetrag			2.082,50 €
	Künstlersozialabgabe Pos. 1 (1.000 € x 4,2 %)			42,00 €

Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe



Allgemeines und Verfahren

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Die Künstlersozialversicherung wird **bundesweit** durchgeführt von der **Künstlersozialkasse, bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, 26380 Wilhelmshaven**.

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat die Aufgabe festzustellen, wer nach dem KSVG als Künstler/Publizist in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist und wer als **Verwerter** künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Die KSK meldet die versicherungspflichtigen Künstler/Publizisten bei den zuständigen Leistungsträgern (Deutsche Rentenversicherung und gesetzliche Krankenkassen) an und führt die Versicherungsbeiträge für diese ab. Sie zieht zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge die Beitragsanteile der Versicherten, die **Künstlersozialabgabe** der Verwerter und den Zuschuss des Bundes ein. Da die Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen, muss die andere Hälfte vom Bund und von den Verwertern künstlerischer / publizistischer Leistungen aufgebracht werden. Zu den Aufgaben der KSK gehört auch die Aufklärung und Beratung der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmer. Zur Abgabepflicht werden spezielle Informationsschriften herausgegeben. Eine Inhaltsübersicht aller Informationsschriften finden Sie unter Ziffer 6. Bei Bedarf können diese zusätzlich angefordert oder unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de heruntergeladen werden. Fragen zur Künstlersozialabgabe, die Sie in diesen Informationsschriften nicht beantwortet finden, richten Sie bitte schriftlich oder telefonisch an die KSK.

Mit dem **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes - KSASTabG** vom 30.07.2014 (BGBl. I 2014, 1311) wird u. a. Folgendes geregelt:

- Die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern durch die Deutschen Rentenversicherung (DRV) wird erheblich ausgeweitet.
- Die KSK erhält ein eigenes Prüfrecht zur Durchführung von anlassbezogenen und branchenspezifischen Arbeitgeberprüfungen.
- Die KSK und die DRV arbeiten bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe eng zusammen.
- Die KSK bleibt zuständig für die Prüfung der Ausgleichsvereinigungen. Sie ist weiterhin Einzugsstelle für die Erhebung der Beitragsanteile der Versicherten und für die laufende Erhebung der Künstlersozialabgabe einschließlich der Vorauszahlungen.

2 Abgabepflicht – Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Die **Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten**, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „Know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Informationsschrift Nr. 1 – 01.2021

Seite 1

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500 • Telefax 04421 7543-5062 • www.kuenstlersozialkasse.de

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören auch **Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben**, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG eine **Generalklausel** aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die **Design-Leistungen** verwerten.

„**Nicht kommerzielle**“ Veranstalter, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Allein die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern und Dirigenten führt für Musikvereine nicht zur Abgabepflicht nach der „Generalklausel“.

Durch das KSAStabG wird der Begriff der gelegentlichen Auftragserteilung in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht konkretisiert. Für alle ab 01.01.2015 im Rahmen der Eigenwerbung oder nach der Generalklausel erteilten Aufträge gilt: Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Sofern es für die Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, ist diese Voraussetzung unabhängig von der 450-Euro-Regelung zusätzlich zu prüfen.

3 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Welche Zahlungen führen zu einer Abgabeverpflichtung?

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine „Künstlersozialabgabe-Verordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt und den abgabepflichtigen Unternehmen zusammen mit der Versendung des Meldebogens für das abgelaufene Kalenderjahr mitgeteilt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Die an nicht versicherte Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Beispiel: Das Honorar einer Werbeagentur für den Entwurf eines Grafikers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung eines Verlages an einen pensionierten Lehrer für regelmäßige Artikel im Feuilleton der Zeitung.

Zusammengefasst: In die Bemessungsgrundlage sind **alle** für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an eine KG und OHG
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, Unternehmungsgesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln.
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden und
- auch andere **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen. Ebenso kann die sog. „**Übungsleiterpauschale**“ (seit 2013 max. 2.400,00 € pro Jahr, ab 2021 max. 3.000 € pro Jahr), die von nebenberuflich tätigen Ausbildern, Übungsleitern, Chorleitern und Dirigenten gegenüber dem Finanzamt als steuerfrei geltend gemacht werden kann, von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, in welcher Höhe er die Steuerbefreiung für die Zahlungen vom Auftraggeber (z. B. von einer Volkshochschule) beim Finanzamt geltend gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).
- **Nachträgliche Vervielfältigungskosten** (Druckkosten) gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten).

Aber: Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für den (Erst-)Druck einzelner Plakate. Auch hierbei handelt es sich um Kosten für die Herstellung des Kunstwerkes.

Beispiel: Eine Werbeagentur beauftragt einen selbständigen Grafikdesigner mit der Erstellung eines Werbeprospektes und dem Druck von 10.000 Exemplaren. Die künstlerische Leistung ist erbracht, wenn der Grafikdesigner eine reproduktionsfähige Vorlage für den Prospekt vorlegt. Die Weitergabe des Auftrages an eine Druckerei erfolgt nach Abschluss der künstlerischen Leistung. Die Kosten für die Vervielfältigung der Prospekte gehören nicht zum Entgelt des Grafikdesigners.

Kommissionsgeschäfte / Vertretung

Häufig treten abgabepflichtige Unternehmen (Manager, Agenturen etc.) als **Vertreter eines Künstlers oder Publizisten** auf. Schließt ein Unternehmer als Vertreter des Künstlers einen Vertrag mit einem Dritten ab, so muss er selbst die Künstlersozialabgabe entrichten. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag, den der Künstler erhält (inkl. Nebenkosten). Nur wenn der Vertreter des Künstlers oder Publizisten nachweist, dass der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, d. h. mit Abgabennummer bei der KSK erfasst ist, kann der Vertreter diese Entgelte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt lassen.

Das Gleiche gilt auch für **Vermittler** eines Künstlers, die nicht unmittelbar an dem Vertragsschluss beteiligt sind, aber Leistungen erbringen, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen.

Beispiel: Ein Kunstverein schließt im Namen und für Rechnung eines Künstlers einen Vertrag über dessen Bild mit einem Privatmann, der selbst nicht zum abgabepflichtigen Personenkreis gehört. Zur Abgabe verpflichtet ist in diesem Fall der Kunstverein. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe ist der Anteil, den der Künstler erhält.

Die Künstlersozialabgabe ist ausnahmslos auch für **Kommissionsgeschäfte** zu zahlen. Gegenstand eines Kommissionsgeschäft i. S. d. Künstlersozialversicherungsgesetzes kann – anders als im Handelsrecht – auch eine künstlerische Leistung sein. Die Künstlersozialabgabe bemisst sich hier nach dem Preis, der dem Künstler aus diesem Geschäft zusteht.

Zahlungen von Dritten

In Fällen, in denen Zahlungen an Künstler oder Publizisten von Dritten vorgenommen werden, die selbst nicht abgabepflichtig sind, gehören auch diese Entgelte beim abgabepflichtigen Empfänger der künstlerischen oder publizistischen Leistung zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 1 S. 2 KSVG). Damit wird klargestellt, dass z. B. ein abgabepflichtiger Unternehmer mit Sitz im Inland auch für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen (ausländischen) Unternehmen für die Abgabe aufkommen muss, wenn die künstlerischen Leistungen (z. B. bei einem Konzert im Inland) für ihn erbracht wurde.

Zahlungen an Dritte; Ausländersteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das z. B. ein Veranstalter für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte leistet. Wird das Entgelt z. B. nicht an den Künstler sondern an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt, unterliegt es dennoch in voller Höhe der Abgabepflicht.

Eine Leistung an Dritte für Rechnung des Künstlers liegt auch vor, wenn die Leistung an den Dritten den Künstler von einer entsprechenden Verpflichtung diesem gegenüber befreit. Dies ist z. B. der Fall, wenn:

- der abgabepflichtige Veranstalter Provisionen u.ä. an den Agenten oder Vertreter des Künstlers zahlt
- der abgabepflichtige Veranstalter die so genannte Ausländersteuer an das zuständige Finanzamt abführt
- der Veranstalter vertrags- oder weisungsgemäß an eine andere Person als den Künstler zahlt.

4 Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe / Meldung abgabepflichtiger Entgelte**Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, **verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden**.

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem besonderen Bescheid fest. Über die konkrete Zahlungspflicht (Höhe der Abgabe) sagt dieser Feststellungsbescheid noch nichts aus.

Verfahren zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe der von der KSK zur Verfügung gestellten Meldebögen. Der Meldebogen steht auch im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de (Mediencenter Unternehmen und Verwerter) zum Download bereit.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wie den Zahlungs- und Meldepflichten nachzukommen ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bis zum **31. März des Folgejahres** ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Beispiel: Die im Jahr 2019 an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte müssen der KSK bis zum 31.03.2020 gemeldet werden.
2. Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr **monatliche Vorauszahlungen** zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK mitgeteilt. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Durch Multiplikation eines Zwölftels der Entgeltsomme mit dem in diesem Jahr geltenden Vomhundertsatz ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Für die Monate Januar und Februar eines Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der monatliche Vorauszahlungsbetrag 40 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein abgabepflichtiger Unternehmer hat für das Jahr 2018 eine Entgeltsomme von 48.000,00 € gemeldet. Berechnungsgrundlage für die monatlichen Vorauszahlungen für **März 2019 bis Dezember 2019** ist jeweils ein Zwölftel der für 2018 gemeldeten Entgeltsomme (= 4.000,00 €). Die Multiplikation der auf einen Monat entfallenden Entgeltsomme mit dem für 2019 geltenden Vomhundertsatz in Höhe von 4,2 % ergibt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen, die für die Zeit von März 2019 bis Dezember 2019 zu entrichten sind (= 168,00 €). Dieser Betrag ist auch für die Monate Januar und Februar 2020 zu zahlen. Ab März 2020 richten sich die Vorauszahlungen nach der für 2019 gemeldeten Entgeltsomme und dem Abgabesatz für 2020.
3. Nach der endgültigen **maschinellen Abrechnung** nach Ablauf des Kalenderjahres sind Überzahlungen und Fehlbeträge, die sich eventuell durch die pauschalen Vorauszahlungen ergeben haben, auszugleichen.
4. **Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG);** unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß § 31 KSVG i.V.m. § 25 Sozialgesetzbuch IV. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Künstlersozialkasse meldet rechtskräftige Bußgeldentscheidungen zur Eintragung in das Gewerbezentralregister, vgl. § 153a Abs. 1 Gewerbeordnung.

Seite 3

Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz in % beträgt für die Jahre:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2

Um die Jahresrechnung überprüfbar zu machen, haben die Abgabepflichtigen bestimmte **Aufzeichnungspflichten** zu erfüllen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unserer Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten in Kunst und Publizistik, die den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst zugeordnet werden, ist in unserer **Informationsschrift Nr. 6** sowie im Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht enthalten. Bei Tätigkeiten, die dort nicht aufgeführt sind, in Zweifelsfällen und bei Besonderheiten, richten Sie bitte eine schriftliche Anfrage an die KSK.

5 Ausgleichsvereinigung

Nach § 32 KSVG können sich abgabepflichtige Unternehmen zu **Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen** und die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 23 ff. KSVG regeln.

Der Begriff der Ausgleichsvereinigung verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen eine gewisse Gestaltungsfreiheit einzuräumen, um die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen. Auf diese Weise soll den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Verwertungsgruppen Rechnung getragen werden.

Die Ausgleichsvereinigung kann in internen Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe **einen anderen Maßstab** festlegen als die Entgelte nach § 25 KSVG. Es muss sich dabei aber um Berechnungsgrößen handeln, die in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. In Frage kommen dafür z. B. Umsatzgrößen. Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können auch die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die Ausgleichsvereinigung bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesamtes für Soziale Sicherung.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen darin, dass:

- a) die Aufzeichnungspflichten nach § 28 KSVG für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung die Abgabe erbringt, entfallen,
- b) von der Künstlersozialkasse Betriebsprüfungen bei den einzelnen Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen grundsätzlich nicht durchgeführt werden,
- c) die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit unbürokratisch abgewickelt werden kann,
- d) durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft eine erhebliche Vereinfachung eintritt und die Höhe der Abgabe besser kalkuliert werden kann.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in derzeit bestehenden oder in Gründung befindlichen Ausgleichsvereinigungen informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

6 Informationsschriften zur Künstlersozialabgabe

Nr. 1	Allgemeines und Verfahren	Nr. 15	Abgabepflicht von Unternehmen der chemischen Industrie
Nr. 2	Abgabepflicht bei Verwertung von Design-Leistungen	Nr. 16	Abgabepflicht von Sozialversicherungsträgern u. anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen
Nr. 3	Abgabepflicht von Werbeunternehmen	Nr. 17	Aufzeichnungspflichten
Nr. 4	Abgabepflicht von Veranstaltern	Nr. 18	Durchführung von Betriebsprüfungen
Nr. 5	Abgabepflicht bei Eigenwerbung	Nr. 19	Gründung von Ausgleichsvereinigungen
Nr. 6	Künstlerische/publizistische Tätigkeiten u. Abgabesätze	Nr. 20	Abgabepflicht von Kunstvereinen
Nr. 7	Abgabepflicht von Theaterunternehmen	Nr. 21	Galerien, Kunsthändler und Kunstauktionshäuser
Nr. 8	Abgabepflicht von Orchesterunternehmen	Nr. 22	Abgabepflicht bei der Beauftragung ausländischer Künstler
Nr. 9	Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung	Nr. 23	Abgabepflicht bei Gemeinnützigkeit
Nr. 10	Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung	Nr. 24	Informationen zur Übungsleiterpauschale
Nr. 11	Abgabepflicht der Städte, Landkreise und Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen	Nr. 25	Informationen für Steuerberater
Nr. 12	Abgabepflicht von Musikvereinen	Nr. 26	Kurzinformation zur Künstlersozialabgabe
Nr. 13	Abgabepflicht von Ausstellungs- und Messegesellschaften	Nr. 27	Vermittlung und Vertretung
Nr. 14	Abgabepflicht von Banken, Sparkassen u. Bausparkassen	Nr. 28	Anlage zum Anmelde- und Erhebungsbogen
		Nr. 29	Informationen für Fördergeldempfänger

7 Quellennachweis

Den vollständigen Text des Künstlersozialversicherungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung. Neben diesen Texten stehen die genannten und weitere Informationen auch im Internet unter der Adresse www.kuenstlersozialkasse.de zum Download bereit.

Ihre Künstlersozialkasse

Informationsschrift Nr. 4 zur Künstlersozialabgabe



Abgabepflicht von Veranstaltern

1 Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse (KSK). Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen; und zwar:

- für angestellte Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle
- für selbständige Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die KSK.

Das KSVG sieht folgende **Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmer** vor:

- Die Meldepflicht ermöglicht die korrekte Berechnung der Künstlersozialabgabe (§ 27 KSVG).
- Die Zahlungspflicht ermöglicht die Finanzierung der Künstlersozialversicherung durch die rechtzeitige Erhebung der Künstlersozialabgabe (§ 27 KSVG).
- Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht es dem Unternehmer eine nachvollziehbare Meldung abzugeben (§ 28 KSVG).
- Die Vorlagepflicht ermöglicht der KSK die Prüfung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen (§ 29 KSVG).

2 Abgabepflichtige Unternehmer

Zur Künstlersozialabgabe sind alle Unternehmer verpflichtet, die Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen betreiben, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen.

a) Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen

Die gesetzliche Umschreibung „Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen“ umfasst alle Unternehmer, die dafür sorgen, dass Theater gespielt oder Konzerte veranstaltet werden. Es kommt dabei nicht darauf an, wie das Unternehmen bezeichnet oder in welcher Weise es tätig wird. Sowohl die im Gesetz aufgezählten Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen als auch die so genannten Agenturen, Künstlermanager, Tourneeveranstalter, Konzertvermittler usw. unterliegen der Abgabepflicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen Verträge mit den Künstlern und Publizisten schließen oder als Vertreter, Vermittler oder Kommissionäre tätig werden.

b) sonstige Unternehmen

Die Abgabepflicht besteht auch für Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Darbietung oder Aufführung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Der Begriff des „wesentlichen“ Zwecks darf dabei nicht gleichgesetzt werden mit dem Begriff des „überwiegenden“ Zwecks. Ein Unternehmen kann mehrere wesentliche bzw. wesensbestimmende Zwecke verfolgen.

„Wesentlich“ ist ein Zweck dann, wenn der Schwerpunkt der Interessen nach Vereinbarung (z. B. Satzung, Registereintrag) und/oder Praxis auf die Aufführung bzw. Darbietung gerichtet ist. Dabei muss regelmäßig wiederkehrend unterschiedlichsten künstlerischen oder publizistischen Akteuren Gehör verschafft werden. Eine auf die künstlerische oder publizistische Darbietung bezogene Absicht zur Einnahme- oder Gewinnerzielung ist nicht erforderlich. Zu den „sonstigen Unternehmen“ können daher u. a. auch Gastronomiebetriebe und Kulturvereine gehören. Behörden oder andere öffentlichen Einrichtungen gehören zu den sonstigen Unternehmen, wenn sie aufgrund der ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen sorgen.

c) nicht „kommerzielle“ Veranstalter

Nicht „kommerzielle“ Veranstalter, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen dagegen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden; und - als zusätzliche Voraussetzung für die Abgabepflicht **ab 01.01.2015** - in diesem Zusammenhang mehr als 450 Euro kalenderjährlich als Gesamtentgelte zahlen. Die Abgabepflicht ergibt sich für diese Unternehmen aus § 24 Abs. 2 KSVG, der so genannten Generalklausel. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführungen in unseren Informationsschriften Nr. 7 und 12 zur Künstlersozialabgabe.

d) Bandleader

Der Leiter einer Musikgruppe (Bandleader) kann selbst abgabepflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sein, wenn er:

- die Band in organisatorisch-unternehmerischer Hinsicht führt
- die Werbung sowie Auftrittsakquise für die Band betreibt
- die Verträge mit Veranstaltern oder Veranstaltungsagenturen schließt
- die Gagen aushandelt
- das Honorar an die Bandmitglieder auszahlt und diese als Betriebsausgaben in seiner Steuererklärung verbucht.

Der Bandleader sorgt mit seinen Tätigkeiten wie ein Einzelunternehmer für die Vermarktung der künstlerischen Leistungen der anderen Bandmitglieder (Fremdvermarktung). Unerheblich für die Abgabepflicht des Bandleaders ist, dass er in der Band selbst künstlerisch mitwirkt, zum Beispiel als Sänger oder Choreograph. Der Entgeltanteil für den eigenen künstlerischen Beitrag des Bandleaders fließt allerdings nicht mit in die Berechnung der Künstlersozialabgabe ein, das heißt die Vermarktung der eigenen Leistung bleibt für den Bandleader abgabefrei (Selbstvermarktung). Durch die Abgabepflicht des Bandleaders kommt es nicht zu einer unzulässigen Doppelbesteuerung der Künstlersozialabgabe. Die Künstlersozialabgabe wird auf der ersten Handelsestufe hinter dem Künstler erhoben. Dabei ist das Gesamtwert der Band nicht gleichzusetzen mit den künstlerischen Leistungen der einzelnen Bandmitglieder. Deshalb gibt es zwei Handelsebenen:

- Der Bandleader unterliegt der Abgabepflicht hinsichtlich der künstlerischen Einzelleistungen der mitwirkenden Musiker.
- Die Einzelleistungen zusammen ergeben das künstlerische Gesamtwerk. Auf die Gage für das Gesamtwerk der Band hat der Veranstalter die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Tritt eine Band im Geschäftsverkehr als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auf, handelt es sich um eine abgabefreie Selbstvermarktung der Band. Eine abgabepflichtigen Bandleader gibt es in dieser Konstellation nicht. Die Künstlersozialabgabe ist allein vom Veranstalter zu entrichten. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Musiker längerfristig und gleichberechtigt in der GbR mitwirken, insbesondere bei der Verteilung der Tätigkeiten, der Honorare und Gewinne sowie Verluste. Durch Vorlage von Bescheiden des Finanzamtes über die gesonderte und einheitliche Feststellung kann nachgewiesen werden, dass eine GbR auch steuerlich praktiziert wird.

3 Beteiligung mehrerer Unternehmer: Wer ist meldepflichtig?

Off sind verschiedene Unternehmer, z. B. als Management, Agentur, Vermittler, Tourneeveranstalter und örtlicher Veranstalter an einer Veranstaltung beteiligt. Es stellt sich dann die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu entrichten hat. Vertragliche Vereinbarungen, in denen sich ein Vertragspartner verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu tragen, gelten nur zwischen den Vertragsparteien. Für die KSK sind sie uneinheitlich. Es kommt stets auf das durch die KSK konkretisierte Abgabeverhältnis an. Die vertragliche Abwälzung der Künstlersozialabgabe ist also gegenüber der KSK unwirksam. Grundsätzlich gilt, dass die Künstlersozialabgabe nur einmal zu zahlen ist. Entscheidend sind stets die vertraglichen Verhältnisse. Die Abgabepflicht für eine Veranstaltung liegt grundsätzlich bei dem Unternehmer, der die direkten vertraglichen Beziehungen zu dem Künstler unterhält – doch gibt es einige wichtige Ausnahmen. Zu einigen häufigen Konstellationen im Folgenden einige Anmerkungen:

a) Der Unternehmer wird im eigenen Namen tätig (Gastspiel- und Konzertdirektionen, Tourneeveranstalter etc.)

a) Der Unternehmer wird im eigenen Namen tätig (Sachp). Grundsätzlich muss derjenige die Künstlersozialabgabe zahlen, der mit dem Künstler direkt in vertraglichen Beziehungen steht. Verpflichtet eine Konzert- oder Gastspieldirektion im eigenen Namen einen Künstler, so bestehen zwischen der Vertragspartei unmittelbare vertragliche Beziehungen: der Künstler schuldet der Direktion seine künstlerische Leistung und die Direktion ist verpflichtet als Gegenleistung das Entgelt zu zahlen. In diesen Fällen ist die Direktion der Kostenträger. Dies gilt auch, wenn die Konzert- oder Gastspieldirektion z. B. einen weiteren Vertrag mit einem Veranstalter über die Darbietung schließt oder wenn für den Künstler ein Stellvertreter auftritt. Der Weiterverkäufer trägt die Verantwortung für die Darbietung, aber nicht die Künstlersozialabgabe. Der Kostenträger ist der Unternehmer, der das Kunstwerk in Auftrag gibt. Der Unternehmer ändert nichts an den Beziehungen zum Künstler, sondern es handelt sich weiterhin um ein abgabepflichtiges Eigengeschäft der Direktion. Alle Entgelte, die der selbständige Künstler oder Publizist erhält, sind daher von der Konzert- oder Gastspieldirektion an die KSK zu melden.

b) Der Unternehmer wird als Vertreter tätig (Agenturen, Manager, Vermittler)

b) Der Unternehmer wird als Vertreter tätig (Agentur, Vermittler etc.). Veranstaltungsverträge als Vertreter eines Künstlers oder Publizisten ab. Der Vertrag kommt dann zwischen dem Künstler und dem anderen Vertragspartner (z. B. dem örtlichen Veranstalter) zustande, die unmittelbaren Vertragsbeziehungen entstehen zwischen diesen Vertragsparteien. Voraussetzung ist allerdings, dass der Künstler den Vertreter auch tatsächlich mit einer Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages ausgestattet hat und aus dem Vertrag eindeutig hervorgeht, dass der Vertreter im Namen und für Rechnung des Künstlers handelt.

Soweit der Vertragspartner des Künstlers (z. B. örtlicher Veranstalter) ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, muss er die Künstlersozialabgabe zahlen. Der Vertreter ist in diesen Fällen nicht zur Meldung der Entgelte verpflichtet. Betreibt der Vertragspartner allerdings kein abgabepflichtiges Unternehmen, ist der Vertreter selbst zur Zahlung der Abgabe verpflichtet (§ 25 Abs. 3 KSVG). Dies gilt auch, wenn aus den Verträgen die Stellvertretung nicht eindeutig hervorgeht; dann ist von einem Eigengeschäft des Vertreters auszugehen, vgl. Punkt 3 a). Von einer Abgabepflicht des Vertragspartners kann i. d. R. ausgegangen werden bei folgenden Unternehmen:

- Gastspiel- und Konzertdirektionen
- Tourneeveranstalter
- professionelle Konzertagenturen
- Stadthallenbetriebe, Kurbetriebsgesellschaften
- soziokulturelle Zentren
- Festivalveranstalter
- Diskotheken und Tanzbetriebe.

Bei vielen Unternehmen kann dagegen nicht ohne weiteres von einer eigenen Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe ausgegangen werden. Dies betrifft insbesondere:

- Laienmusikvereine und Laienchöre
- Karnevals-, Schützen- und Sportvereine
- Gastronomiebetriebe
- Gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen, Autohäuser, Dienstleistungs- und Produktionsunternehmen)
- Berufs-, Verbraucher- oder andere Verbände

Sofern der als Vertreter auftretende Unternehmer sich nicht sicher davon überzeugt hat (z. B. durch besondere Erklärung seines Vertragspartners), dass der Vertragspartner selbst der Abgabepflicht nach dem KStG unterliegt und regelmäßig die Künstlersozialabgabe entrichtet, muss er selbst das Entgelt aus dem jeweiligen Geschäft an die KSK melden.

Nicht abgegabetpflichtig sind private Einzelpersonen oder Personengruppen, z. B. für die Ausrichtung von Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern. Der Vertreter des Künstlers/Publizisten ist in diesen Fällen immer zur Meldung der Entgelte verpflichtet. Soweit der Vertreter selbst zur Abgabe verpflichtet ist, zählt zur Bemessungsgrundlage lediglich das Entgelt, welches der Künstler erhält. Provisionen, die der Künstler an den Vertreter zu zahlen hat, gehören in diesem Fall ausnahmsweise nicht zum meldepflichtigen Entgelt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 KSVG). Andere anfallende Kosten des Künstlers (Nebenkosten) zählen dagegen vollständig zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 2 KSVG).

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Fall, dass der Abgabepflichtige als Vertreter des anderen Vertragspartners (z. B. örtlicher Veranstalter) mit dem Künstler einen Vertrag schließt. Zu beachten ist allerdings, dass auch dann, wenn ein Unternehmer als bevollmächtigter Vertreter auftritt, die Annahme eines Eigengeschäftes nicht ausgeschlossen ist. Erbringt der „Vertreter“ tatsächlich Leistungen, die über die üblichen Leistungen eines Stellvertreters deutlich hinausgehen, und die ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der jeweiligen Veranstaltung belegen, dann ist der Vertreter selbst abgabepflichtig. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Durchführung der Veranstaltung im

Wesentlichen in der Hand des Vertreters liegt bzw. eine Agentur für den örtlichen Veranstalter ein Programm zusammenstellt (z. B. Planung, Organisation, Verpflichtung der Künstler und Auszahlung der Gage übernimmt), wenn "Full- oder Teilservice"-Programme für einzelne Veranstaltungen angeboten und abgewickelt werden oder die Haftung für den Ausfall der künstlerischen Leistung übernommen wird.

c) Der Unternehmer wird als Makler/Vermittler tätig

Beschränkt sich ein Unternehmer als Manager, Agentur oder Vermittler darauf, Verträge zwischen örtlichen Veranstaltern und Künstlern (wie ein Nachweismakler) zu vermitteln, indem er die Vertragsparteien zum Abschluss eines Vertrages zusammenbringt, ohne selbst (z. B. als Vertreter) am Abschluss des Vertrages beteiligt zu sein, besteht zwar auch die grundsätzliche Abgabepflicht. Eine Künstlersozialabgabe wird jedoch nicht anfallen, wenn der Unternehmer sich in diesen engen Grenzen bewegt und keine Leistungen erbringt, die über einen reinen Gelegenheitsnachweis hinausgehen (§ 25 Abs. 3 Satz 2). Von einem Gelegenheitsnachweis ist **nicht** mehr auszugehen, wenn der Vermittler:

- am Vertragsschluss beteiligt ist (z. B. durch Unterschrift)
- an Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung mitwirkt (z. B. durch Kartenverkauf, Werbung für die Künstler oder die Veranstaltung etc.)
- das Künstlerhonorar einzieht oder weiterleitet
- für den Ausfall der künstlerischen Leistung o. ä. haftet.

Der Vermittler ist in diesen Fällen wie ein Vertreter selbst zur Abgabe verpflichtet, soweit nicht der Dritte, an den der Künstler oder Publizist vermittelt wird, selbst der Abgabepflicht unterliegt.

4 Zahlungen an Künstler durch Dritte

In Fällen, in denen Zahlungen an Künstler oder Publizisten von Dritten vorgenommen werden, die selbst nicht abgabepflichtig sind, gehören auch diese Entgelte beim abgabepflichtigen Empfänger der künstlerischen oder publizistischen Leistung zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG). Diese Regelung gilt für Konstellationen, bei denen ein nicht abgabepflichtiger Dritter an den Künstler oder Publizisten zahlt, während die Werke oder Leistungen für einen Abgabepflichtigen erbracht werden. Die Werke oder Leistungen werden hiernach demjenigen erbracht, der daraus einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil erzielt.

a) Zahlungen an Künstler durch das Publikum

Bei Veranstaltungen kommt es vor, dass Künstler oder Publizisten das Honorar beim Publikum selbst erheben, z. B. durch eigene Eintrittsgelder oder Herumreichen eines Hutes (sog. Hutgagen). Das kann beispielsweise bei Kleinveranstaltungen oder in Gastronomiebetrieben der Fall sein. Bei dem Publikum handelt es sich um einen Dritten, von dem keine Künstlersozialabgabe erhoben werden kann. In diesen Fällen wird derjenige als Veranstalter abgabepflichtig, der aufgrund von Planung, Organisation und Werbung für die Veranstaltung dafür sorgt, dass er einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil aus der Darbietung des Künstlers oder Publizisten hat. Der wirtschaftliche Nutzen kann darin bestehen, dass die Attraktivität des Gastronomieangebotes erhöht wird und somit ein höherer Umsatz bei Speisen oder Getränken erzielt werden kann. Das vom Künstler/Publizisten „eingesammelte“ Honorar gehört in diesen Fällen beim Veranstalter (z. B. dem Gastronom) zum meldepflichtigen Entgelt. Der Veranstalter hat in diesen Fällen Sorge dafür zu tragen, dass er die an die Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte korrekt ermittelt. Andernfalls ist die KSK gehalten die Entgeltzahlungen ggf. im Wege einer Schätzung festzusetzen.

b) Verträge mit ausländischen Produktionsgesellschaften

Mit der Regelung für Zahlungen an Künstler durch Dritte wird auch klargestellt, dass ein abgabepflichtiger Unternehmer mit Sitz im Inland für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen (ausländischen) Unternehmen für die Abgabe aufkommen muss, wenn die künstlerischen Leistungen (z. B. bei einem Konzert im Inland) für ihn erbracht wurden.

ba) Der ausländische Unternehmer handelt im eigenen Namen

In den Fällen, in denen ein deutscher Veranstalter einen Vertrag mit einer ausländischen Produktionsgesellschaft über die Leistung eines (ausländischen) Künstlers im Bundesgebiet geschlossen hat, hat das inländische Unternehmen den Betrag zu melden, den der Künstler für seine künstlerische Leistung erhält. Soweit der meldepflichtige Veranstalter nicht in der Lage ist, das an den Künstler gezahlte Entgelt zu beziffern, weil z. B. der ausländische Vertragspartner diese Information nicht preisgibt, gilt Folgendes: Der inländische Tournee-/Konzertveranstalter ist verpflichtet, die an den Künstler gezahlten Entgelte zu ermitteln und zu melden. Ihn trifft die Nachweispflicht dafür, ob und ggf. in welcher Höhe Entgelte an Künstler gezahlt wurden. Sollte der ausländische Vertragspartner die Höhe seiner Entgeltzahlungen an den Künstler dem inländischen Veranstalter nicht mitteilen, weil er z. B. seine Kalkulationsgrundlagen nicht offenbaren will und ist aus diesem Grunde eine korrekte Entgeltmeldung nicht möglich, sind im Wege der Schätzung als Entgelt zurzeit 25 Prozent aller Bruttoeinnahmen aus Kartenverkauf, Merchandising usw. zugrunde zu legen. Die KSK kann einen höheren Betrag schätzen, wenn Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

bb) Der ausländische Unternehmer handelt im Namen des Künstlers/Publizisten

Die unter ba) aufgeführte Regelung gilt nicht, wenn die ausländischen Unternehmer als Vertreter des Künstlers handeln - die vertraglichen Beziehungen bestehen dann unmittelbar zwischen dem deutschen Veranstalter und dem (ausländischen) Künstler. In diesen Fällen ist die gesamte Vertragssumme, also alles, was aufgrund der Veranstaltung von dem deutschen Veranstalter gezahlt wird, an die KSK zu melden.

5 Zahlungen für Künstler an Dritte, Ausländersteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das ein Veranstalter für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte leistet. Wird das Entgelt z. B. nicht an den Künstler sondern an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt, unterliegt es dennoch in voller Höhe der Abgabepflicht.

Eine Leistung an Dritte für Rechnung des Künstlers liegt auch vor, wenn die Leistung an den Dritten den Künstler von einer entsprechenden Verpflichtung diesem gegenüber befreit. Dies ist z. B. der Fall, wenn:

- der abgabepflichtige Veranstalter Provisionen u. ä. an den Agenten oder Vertreter des Künstlers zahlt
- der abgabepflichtige Veranstalter die so genannte Ausländersteuer an das zuständige Finanzamt abführt
- der Veranstalter vertrags- oder weisungsgemäß an eine andere Person als den Künstler zahlt.

6 Verhältnis zwischen Veranstaltern und Künstlern/Publizisten

Eine Vereinbarung, nach der der Veranstalter die Künstlersozialabgabe auf den Künstler abwälzt bzw. diese von dessen Honorar abzieht, ist gemäß § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch nichtig. Es würde der Zielsetzung des KSVG, nach der die selbständigen Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge an die KSK zu zahlen haben, widersprechen, wenn sie darüber hinaus mit der Künstlersozialabgabe ihres Verwerter belastet würden.

Ihre Künstlersozialkasse

Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe



Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

2 Abgabepflichtige Unternehmer

Nach **§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG unterliegen** - neben den so genannten "klassischen" Verwertern von Kunst und Publizistik - auch Unternehmer der Abgabepflicht, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (so genannte Eigenwerbung). **Voraussetzung** der Künstlersozialabgabepflicht ist, dass Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betrieben wird und **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden. Dies geht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08. April 1987 (BVerfGE 75, S 108 ff.) zurück, in dem festgestellt wird, dass es der Gleichheitsgrundsatz gebiete, Unternehmer der Eigenwerbung treibenden Wirtschaft, die Leistungen oder Werke selbständiger Künstler und Publizisten in Anspruch nehmen, ebenfalls mit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe zu belegen.

3 Begriffliche Erläuterungen

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung des eigenen Produktes oder Unternehmens, sondern auch die indirekte Werbung. Darunter können alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet sind, ein Unternehmen in einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen und seinen Produkten ein positives Image zu verschaffen (Bundessozialgericht, BSG-Urteil vom 20.04.1994, 3/12 RK 66/92). Zum Bereich der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit gehören auch die Gestaltung eines Internetauftritts, die Herausgabe eines Newsletters oder Werbe- bzw. Imagekampagnen in den sozialen Medien („**Social-Media-Marketing**").

Abgabepflichtig ist auch ein **Versandhandelsunternehmen**, das zur Erstellung von Katalogen u. a. Werbefotografen engagiert. Mit den Versandhauskatalogen werden nicht nur Preisinformationen gegeben. Das Versandhandelsunternehmen betreibt damit auch Werbung für das eigene Unternehmen. BSG-Urteil vom 12.11.2003 – B 3 KR 8/03 R.

Werbung für Zwecke des eigenen Unternehmens

Das KSVG sieht die Abgabepflicht für Unternehmen vor, die für eigene Zwecke Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung betreiben. Eigene Zwecke, die durch ein Unternehmen beworben werden, können ebenso wie die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit vielfältiger Art sein, z. B.

- Verkauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen
- Durchsetzung politischer, sozialer, karitativer, ökologischer oder anderer Ziele
- Verkaufsförderung für bestimmte Branchen
- Spendensammlung und Finanzierung von Hilfeleistungen.

Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe

Gelegentliche Auftragserteilung

Für die Beurteilung, wann eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, gilt für alle Entgeltzahlungen ab 01.01.2015 folgendes: Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen. Für die Entwürfe werden in einem Kalenderjahr 650 Euro gezahlt. Da in einem Kalenderjahr die Gesamtsumme von 450 Euro überschritten wird, liegt keine gelegentliche Auftragserteilung vor. Es besteht daher Abgabepflicht als Eigenwerber.

Übersteigt die Gesamtsumme der gezahlten Entgelte die 450-Euro-Grenze in einem Kalenderjahr nicht, besteht keine Abgabepflicht als Eigenwerber. Eine **unaufgeforderte** Meldung an die Künstlersozialkasse ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Beispiel: Ein Handwerksbetrieb beauftragt im Jahr 2018 zum Firmenjubiläum eine Werbeagentur mit der Erstellung eines Werbeflyers. Die Kosten dafür belaufen sich auf 430 Euro. Weitere Entgelte werden in 2018 nicht gezahlt. Da nicht mehr als 450 Euro für Maßnahmen der Eigenwerbung angefallen sind, besteht keine Abgabepflicht für den Handwerksbetrieb; die gezahlten Entgelte müssen der Künstlersozialkasse nicht unaufgefordert gemeldet werden.

Wird ein Unternehmen jedoch von der Künstlersozialkasse **aufgefordert** eine Entgeltmeldung abzugeben, müssen auch Entgelte unterhalb der 450-Euro-Grenze angegeben werden. In diesen Fällen wird jedoch keine Künstlersozialabgabe berechnet bzw. erhoben.

4 Künstler und Publizisten im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des KSVG ist nicht erst das Verbringen eines Werbeträgers in die Öffentlichkeit (Anschlag von Plakaten, Sprechen des Werbetextes, Internetauftritt / Newsletter, Vorführen des Werbefilms), sondern bereits jede darauf zielende Vorbereitungshandlung wie das Erstellen einer Werbekonzeption, eines Entwurfs (Text, Filmdrehbuch, Storyboard, Foto, Illustration usw.) oder die Herstellung eines Werbeträgers. Bei jeder anderen Auslegung wäre es für den Gesetzgeber ohne Sinn gewesen, die Werbung als abgabepflichtige Verwertungsform in das Gesetz aufzunehmen, da die künstlerischen und publizistischen Leistungen in den Phasen der Vorbereitung erbracht werden. Für die Praxis der Unternehmen im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit kommen u. a. folgende Tätigkeiten als Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG in Betracht:

- Grafiker, Mode-, Textil-, Industrie-Designer, Layouter (auch Desktop-Publishing), Illustratoren, Fotografen, Webdesigner, Stylisten, Visagisten
- Film-, Funk- und Fernsehproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Schauspieler, Sprecher
- Musikproduzenten, Komponisten, Arrangeure, Sänger, Musiker
- Texter, Konzeptionäre, PR-Fachleute, Journalisten, Übersetzer
- Influencer (die Werbefotos, Werbevideos oder Werbetexte oder ähnliche Werke erstellen) usw..

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend (siehe auch Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe).

Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG):

Fotografen sind ohne Rücksicht auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder und den ihnen dabei eingeräumten Gestaltungsspielraum als Künstler i. S. des KSVG einzuordnen, wenn die Anfertigung der Fotos Werbezwecken dient. Eine Ausbildung als Fotografenhandwerker steht dem nicht entgegen, weil er als Werbefotograf dieses Berufsfeld verlässt (BSG-Urteile vom 12.11.2003 – 3 KR 8/03 und 3 KR 10/03). Entsprechendes gilt auch für **Visagisten, Stylisten und Webdesigner** (BSG-Urteile vom 12.05.2005 – 3 KR 39/04 und vom 07.07.2005 – 3 KR 37/04).

Eine Gemeinde, die an eine **gelernte Werbekauffrau** Honorare für die Erstellung von Werbematerial und einer lokalen Touristenzeitschrift zahlt, muss dafür Künstlersozialabgabe entrichten. Für die Abgabepflicht ist es bereits ausreichend, dass die Werbekauffrau als selbständige Unternehmerin für Werbezwecke künstlerische oder publizistische Leistungen erbringt, auch wenn sie nicht eigenhändig, sondern als Leiterin des Unternehmens verantwortlich daran mitwirkt (BSG-Urteil vom 24.07.2003 – 3 KR 37/02).

5 Steuerliche Handhabung

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler / Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma oder Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Die Finanzverwaltung verlangt für die Gewährung des halben Umsatzsteuersatzes eine schöpferische Leistungshöhe. Wie sich bereits aus der Entstehungsgeschichte des KSVG und den Motiven des Gesetzgebers ergibt, wurde diese Definition für das KSVG nicht übernommen. Der soziale Schutz eines mit Kunst befassten Menschen soll nicht von seiner schöpferischen Leistungshöhe abhängen (Bundestags-Drucksache 9/26, S. 18).

6 Zahlungen an nicht versicherte Künstler oder Publizisten unterliegen der Abgabepflicht

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Selbständiger Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt, seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe

Gründe für die Einbeziehung nicht versicherungspflichtiger Künstler/Publizisten sind u. a. die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen auf Seiten der versicherten Künstler/Publizisten und die Vermeidung von Konkurrenzvorteilen auf Seiten der abgabepflichtigen Unternehmer, die keine Geschäfte mit versicherten Künstlern/Publizisten tätigen (BVerfG a. a. O.).

7 Zahlungen an ausländische Bildagenturen

Wenn ein inländisches Unternehmen von einer inländischen Bildagentur Bilder, Fotos, Grafiken o. ä. kauft, fällt für das Unternehmen in der Regel keine Künstlersozialabgabe an. Die inländische Bildagentur ist in diesem Fall als Verwerter selbst abgabepflichtig. Sofern von einer ausländischen Bildagentur Bilder, Fotos, Grafiken o. ä. gekauft werden, kann die ausländische Bildagentur nicht zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, regelt § 25 Abs. 4 KSVG in diesen Fällen folgendes:

Hat der Künstler zum Zeitpunkt der Herstellung des Werkes seinen **Wohnsitz im Inland**, so ist das inländische Unternehmen abgabepflichtig. Das Unternehmen muss den Betrag an die Künstlersozialkasse melden, den die ausländische Bildagentur an den Künstler gezahlt hat. Sollte die ausländische Bildagentur dem inländischen Unternehmen die Höhe der Entgeltzahlungen nicht mitteilen und ist aus diesem Grunde eine korrekte Entgeltmeldung nicht möglich, kommt eine Schätzung des Entgelts in Betracht.

Wenn das inländische Unternehmen allerdings nachweist, dass die Veräußerung des Werks an die ausländische Bildagentur mehr als zwei Jahre zurückliegt, entfällt die Pflicht zur Meldung und Zahlung der Künstlersozialabgabe.

8 Verhältnis zwischen Eigenwerbern und Künstlern oder Publizisten

Durch das KSVG ist der Künstler/Publizist vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert. Das bedeutet, dass er selbst nur etwa den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen hat. Es widerspricht somit nicht nur dem Ziel des KSVG, sondern es steht auch nicht im Einklang mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, wenn der Verwerter seinen Anteil an der Sozialversicherung (Künstlersozialabgabe) dem Künstler/ Publizisten vom Honorar abzieht bzw. ein entsprechend geringeres Honorar vereinbart. Nach § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 36 a Satz 2 KSVG sind derartige Vereinbarungen von Anfang an nichtig.

Ihre Künstlersozialkasse

Informationsschrift Nr. 6
zur Künstlersozialabgabe



Künstlerische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze

1 Künstlerische/publizistische Tätigkeiten

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch Designer sowie die Ausbilder im Bereich Design.

Publizist im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine weitergehende Definition enthält das KSVG nicht. In der **Begründung zum Gesetzentwurf** (BT-Drucksache 9/26, Seite 18) heißt es lediglich: "Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Einzelnen zu definieren. Einer solchen Aufzählung steht die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit entgegen."

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass jedenfalls die im Künstlerbericht der Bundesregierung erfassten Berufsgruppen (Drucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind. **Von jeder Abgrenzung nach der Qualität der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist abgesehen worden**, wie das auch schon bei den bislang pflichtversicherten selbständigen Künstlern der Fall war. Für die soziale Sicherung kann lediglich das soziale Schutzbedürfnis maßgebend sein."

Der nachfolgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische/publizistische Tätigkeiten, die vom KSVG umfasst werden. Er orientiert sich an den Erfahrungen, die die Künstlersozialkasse aus der praktischen Durchführung des Gesetzes gewonnen hat und ist keinesfalls als abschließend oder statisch zu betrachten. In der Aufzählung sind stets Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet:

Tätigkeit	Tätigkeit
A Akrobat..... Aktionskünstler *)..... Alleinunterhalter..... Arrangeur (Musikbearbeiter)..... Artdirektor..... Artist **)..... Audio-Designer..... Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten..... Autor.....	Fortsetzung D: Discjockey *)..... Dompteur..... Dramaturg..... Drehbuchautor..... E Editor (Film)..... Eiskunstläufer (Showbereich)..... Entertainer..... Experimenteller Künstler.....
B Ballettlehrer..... Ballettmeister..... Ballett-Tänzer **)..... Bildberichterstatler..... Bildhauer..... Bildjournalist..... Bildregisseur..... Bühnenbildner **)..... Bühnensynchronist..... Bühnenmaler..... Bühnenredner.....	F Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung *)..... Figurenspieler (Puppen-, Marionetten- etc.)..... Filmemacher..... Film- und Videoeditor **)..... Foto-Designer..... Fotograf (künstlerischer).....
C Choreograph..... Chorleiter..... Clown..... Colorist (Trickfilm) *)..... Comiczeichner..... Comedian..... Conférencier..... Cutter **).....	G Game-Designer..... Geräuschemacher..... Geschichtenerzähler..... Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer)..... Grafiker..... Graphic Recorder.....
D Designer..... Dichter..... Dirigent.....	H Herausgeber..... I Illustrator..... Industrie-Designer..... Influencer (Werbefotos, Werbevideos, Werbetexte o.ä.)..... Instrumentalsolist..... Interface-Designer.....

Informationsschrift Nr. 6 – 01.2021

Seite 1

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500
• Telefax 04421 7543-5062 • www.kuenstlersozialkasse.de

Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe

Tätigkeit

J
Journalist
K
Kabarettist
Kameramann **)
Kapellmeister
Karikaturist
Komiker
Kommunikations-Designer
Komponist
Konzeptkünstler
Korrespondent
Kostümbildner **)
Kritiker
Künstlerischer Fotograf
L
Layouter
Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten
Lektor
Librettist
Liedermacher
Liedtexter
Light-Designer
M
Maler
Marionettenspieler
Maskenbildner **)
Medien-Designer
Medienkünstler
Mode-Designer
Moderator
Multimedia-Designer (Grafik-Designer)
Musikalischer Berater
Musikalischer Leiter
Musikbearbeiter
Musiker
Musiklehrer
O
Objektmacher
P
Pantomime
Performancekünstler *)
Plastiker
Pressefotograf
PR-Fachmann *)
Publizist
Puppenspieler
Publizistischer Übersetzer
Q
Quizmaster

Tätigkeit

R
Redakteur **)
Regieassistent
Regisseur
Reporter
Rezitor
S
Sänger
Sängerdarsteller
Schauspieler **)
Schriftsteller
Showmaster
Songwriter
Spieleautor
Spilleiter
Sprecher (Hörbuch, Film, Werbung **)
Sprecherzieher (von Schauspielen, Sängern etc.)
Standfotograf (z. B. im Bereich Film- und Fernsehen)
Stuntman *) **) (im Bereich Film und Fernsehen)
Stylist
Synchronautor
Synchronsprecher **)
Szenenbildner
T
Tänzer (Ballett, Musical, Show, Bühne) *)
Tanzmeister
Tanzpädagog *)
Technischer Redakteur
Textdichter
Texter
Textil-Designer
Theaterpädagoge
Tonmeister *)
Travestiedarsteller (Showbereich)
Trickzeichner
U
Übersetzer / Bearbeiter *)
Unterhaltungskünstler
Urheber von Bearbeitungen (z. B. Übersetzer, Synchronautor) ..
V
Videokünstler
Visagist
W
Web-Designer
Werbe-Designer
Werbefotograf
Werbeprecher **)
Wissenschaftspublizist
Z
Zauberer
Zeichner

*) Wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft bitte bei der Künstlersozialkasse schriftlich unter Angabe Ihres Aktenzeichens anfragen und eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung beifügen.

**) Sofern nicht abhängig beschäftigt (Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!)

2 Tabelle der Abgabesätze ab 2003 (Jahr/Prozent)

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2

Ihre Künstlersozialkasse

Informationsschrift Nr. 12
zur Künstlersozialabgabe



Abgabepflicht von Musikvereinen

Künstlersozialversicherung

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstler und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen die Künstler, Musiker und Publizisten nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Müssen Musikvereine Künstlersozialabgabe zahlen?

Seit dem 01.01.1997 sind Musikvereine grundsätzlich nicht mehr als Verwerter abgabepflichtig. Begünstigte sind in erster Linie gemeinnützige Blas- und Volksmusikvereine, Hobbychöre und Laienorchester. Allerdings überprüft die Künstlersozialkasse (KSK) die Abgabepflicht von Musikvereinen, wenn solche Vereine die KSK um Prüfung bitten. Ferner wendet sich die KSK an einzelne Vereine, wenn ihr Informationen darüber vorliegen, dass diese in erheblichem Umfang Zahlungen an selbständige Musiker leisten. Trotz der grundsätzlichen Abgabefreiheit kann eine Abgabepflicht in folgenden Fällen bestehen:

1. Musikvereine als typische Verwerter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Entscheidung vom 16.04.1998 (3 KR 5/97) zur Abgabepflicht eines Gesangsvereins ausgeführt, dass Unternehmen, die einen Chor betreiben, abgabepflichtig sind, wenn ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten (wie z. B. bei Konzertchören).

Wenn bei Musikvereinen aber die Freude am gemeinsamen Musizieren, die Freizeitgestaltung, der gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe sowie die Förderung des Vereinslebens im Vordergrund stehen, ist der Verein nicht abgabepflichtig.

KSK®

2. Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Tätigkeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG)

Manche Musikvereine übernehmen selbst die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses. Geschieht dies, indem Instrumentalunterricht in Gruppen oder Einzelunterricht regelmäßig angeboten werden, so kann dies mit der Tätigkeit einer Musikschule verglichen werden, die als Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeit zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist; jedoch nur, wenn der Musikunterricht entsprechend strukturiert und organisiert ist. Erfahrungsgemäß kommt dies lediglich bei größeren Vereinen in Betracht. Eine gelegentliche Förderung einzelner Musikanter oder die Möglichkeit musikalischer Fortbildung im Einzelfall über einen kürzeren Zeitraum reicht nicht aus.

3. Musikvereine als nicht-typische Verwerter (§ 24 Abs. 2 KSVG)

Soweit Musikvereine jährlich mehr als drei (vor dem 01.07.2001: mehr als zwei) musikalische Veranstaltungen durchführen, kann sich gemäß § 24 Abs. 2 KSVG eine Abgabepflicht ergeben, jedoch nur, wenn im Rahmen dieser Veranstaltungen fremde Künstler (Musiker, Dirigenten, Solisten) tätig werden und der Verein mit diesen Veranstaltungen Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) erzielt.

Fremd sind solche Musiker oder Künstler, die nicht Mitglied des Vereins sind. Eine Abgabepflicht entsteht also nicht,

- wenn im Rahmen der Veranstaltung nur aktive Vereinsmitglieder musizieren
- wenn ein Gesangsverein einen anderen Chor oder Musikverein zu einem Sängerwettbewerb o. ä. einlädt, auch wenn dieser Verein (also nicht der einzelne Musiker) eine Aufwandsentschädigung erhält.

Informationsschrift Nr. 12 zur Künstlersozialabgabe

Was müssen abgabepflichtige Vereine beachten?

Abgabepflichtige Vereine haben jährlich Meldungen an die Künstlersozialkasse abzugeben und die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Die Rechnungen und Quittungen, die zur Auszahlung der Honorare an die selbständigen Künstler geführt haben, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unternehmer und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören, oder regelmäßig an Künstler und Publizisten Entgelte zahlen, sind verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.

Wie wird die Künstlersozialabgabe berechnet?

Bemessungsgrundlage und Ausgangspunkt für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).

Von einer selbständigen Tätigkeit ist auszugehen, wenn der Künstler im Unternehmen des Abgabepflichtigen nicht abhängig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern auf freiberuflicher Basis tätig wird. Eine anderweitige hauptberufliche Tätigkeit ist hier ebenfalls ohne Belang. Bei den für die Musikvereine tätigen Chor-, Übungsleitern und Dirigenten handelt es sich in aller Regel um selbständig Tätige (vgl. das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.04.1998, 3 KR 5/97).

In die Bemessungsgrundlage sind alle Zahlungen, die im Rahmen der jeweiligen abgabepflichtigen Tätigkeit für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke an i. d. R. nicht zum Verein gehörende Musiker geleistet werden, einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Die Honorare an vereinseigene Chorleiter oder Dirigenten führen demnach nicht zur Abgabepflicht, wenn der Musikverein ein nicht-typischer Verwerter ist.

Andererseits müssen typische Verwerter (wie z. B. Konzertschöre) auch die Entgeltzahlungen an vereinseigene Chorleiter, Dirigenten und Solisten in die Berechnung der Abgabe mit einbeziehen.

Welche Zahlungen sind abgabepflichtig?

Abgabepflichtiges Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwenden muss, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, also Gagen, Honorare, Entschädigungen oder Sachleistungen. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Telefon) und Nebenkosten (z. B. für Material, Noten), die dem Künstler vergütet werden. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL etc.)
- Reise- und Bewirtungskosten, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden
- Zahlungen, die nicht an einzelne Künstler, sondern an juristische Personen gezahlt werden.

Für die Zeit ab 01.07.2001 sind außerdem

- **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Familienheimfahrten usw.) und
- die so genannte „**Übungsleiterpauschale**“ nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz ab 2013 in Höhe von 2.400,00 € pro Jahr sowie seit 2021 in Höhe von 3.000,00 € im Jahr

nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe heranzuziehen. Da jeder Steuerpflichtige die Vergünstigung der „Übungsleiterpauschale“ nur einmal beanspruchen kann, wird die Künstlersozialkasse dies nur berücksichtigen, wenn der Künstler dem Verein jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht noch bei einem anderen Verein / Auftraggeber geltend macht (vgl. R 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).

Ihre Künstlersozialkasse

Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe



Aufzeichnungspflichten der Unternehmen

Einführung

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind die künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen (28 KSVG).

1. Anforderungen an die Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 Abs. 1 KSVG muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.

Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/Publizisten ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen, Kladden usw. geführt werden.

- Der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.

Die Aufzeichnungen müssen hierzu Hinweise geben, d. h. es sind z. B. die Belegnummern der (Ab-)Rechnungen, Quittungen, Gutschriften usw. oder Hinweise zu sonstigen Vertragsunterlagen, die Aussagen über die Art der künstlerischen/publizistischen Leistung und zur Höhe des Entgelts beinhalten, aufzuführen.

- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.

Werden für ein künstlerisches/publizistisches Werk oder eine entsprechende Leistung mehrere Entgelte gezahlt, so müssen die Aufzeichnungen gewährleisten, dass diese Entgelte jederzeit für die Ermittlung des Gesamtentgelts listenmäßig zusammengeführt werden können.

2. Anforderungen bei Verwendung technischer Hilfsmittel

Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die auf Seite 1 genannten Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllt werden können. Insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

3. Aufbewahrung der Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Die Entgeltzahlung an einen Künstler ist regelmäßig im Laufe des jeweiligen Jahres fällig. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31.12. des fünften Jahres.

Beispiel: Ein Unternehmer zahlt im Juli 2014 ein Entgelt an einen Künstler. Die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über diese Entgeltzahlung beginnt am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019. Die Unterlagen über die Entgeltzahlungen in 2014 können am 01.01.2020 vernichtet werden.

Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe

4. Vorlagepflichten (§ 29 KSVG)

Für Prüfungszwecke sind die Aufzeichnungen nach § 28 KSVG der Künstlersozialkasse auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und sämtliche Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, vorzulegen.

5. Ordnungswidrigkeit

Werden die oben beschriebenen Aufzeichnungen durch ein Unternehmen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die die Künstlersozialkasse mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EURO ahnden kann (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG). Die Künstlersozialkasse meldet rechtskräftige Bußgeldentscheidungen zur Eintragung in das Gewerbezentralregister, vgl. § 153a Abs. 1 Gewerbeordnung.

6. Auszug aus dem KSVG i. d. F. vom 11.12.2018:

§ 28

„Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.“

Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung: www.kuenstlersozialkasse.de

Ihre Künstlersozialkasse

Informationsschrift Nr. 24
zur Künstlersozialabgabe



Ausnahmen:

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. "Übungsleiterpauschale")

Bei der Ermittlung der Künstlersozialabgabe sind die in § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) genannten steuerfreien Einnahmen nicht zu berücksichtigen (so genannte **Übungsleiterpauschale**), § 25 Abs. 2 S.2 Nr. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro im Jahr (bis 2020: 2.400,00 Euro im Jahr) sind abgabefrei, wenn sie auf einer **nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit** insbesondere als Übungsleiter oder Ausbilder o. ä. beruhen, die für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erbracht wird.

I. Betroffenen Unternehmen

Die Übungsleiterpauschale wird nach den steuerrechtlichen Grundsätzen vom Bezieher der Einkünfte geltend gemacht. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung kann die Pauschale natürlich nur ein Mal geltend gemacht werden bis zum Höchstbetrag von 3.000,00 Euro (bis 2020: 2.400,00 Euro); dies gilt auch, wenn mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe sind die Adressaten jedoch die abgabepflichtigen Unternehmen. Das können neben den Volkshochschulen, gemeindlichen Musikschulen und einer Vielzahl von Musikvereinen auch kirchliche Einrichtungen und gemeinnützige (Kultur-)Vereine und verschiedenste andere Einrichtungen sein, soweit sie durch § 5 Nr. 9 KStG begünstigt werden.

Soweit die Pauschale von den abgabepflichtigen Unternehmen in Abzug gebracht wird, ist auch hier zu berücksichtigen, dass für jede Person nur ein Betrag von max. 3.000,00 Euro (bis 2020: 2.400,00 Euro) abgesetzt werden kann - und zwar auch dann, wenn die Person unterschiedliche Nebentätigkeiten bei unterschiedlichen Unternehmen unterhält.

Begünstigt sind insoweit ausschließlich selbstständige Tätigkeiten, z. B. die Tätigkeiten als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spielmannzug, Gesangsverein, Laienchor oder Liebhaberorchester.

Auch Vortragende und Lehrer an Musikschulen, Ballettschulen, Theaterschulen und Volkshochschulen können nebenberuflich tätig sein und steuerfreie Einnahmen im Sinne dieser Regelung erzielen.

II. Nebenberufliche Tätigkeit

Entgeltzahlungen für eine künstlerische Tätigkeit dürfen bei der Meldung an die Künstlersozialkasse nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Künstler nebenberuflich tätig wird. Die wesentlichen Beurteilungskriterien fragen nach der Art und nach der Dauer der Tätigkeit.

Kriterium: Art der Tätigkeit

Die Annahme einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Künstler auch hauptberuflich in gleicher Weise selbstständig tätig ist.

Informationsschrift Nr. 24 zur Übungsleiterpauschale

Beispiel 1: Ein selbständiger Musiklehrer übernimmt an der städtischen Musikschule vier Wochenstunden Instrumentalunterricht. Beide Tätigkeiten sind identisch, es handelt sich nicht um eine Nebentätigkeit. Wäre der Musiklehrer im Hauptberuf angestellt, kommt hingegen die Annahme einer nebenberuflichen Tätigkeit in Betracht.

Beispiel 2: Ein selbständiger Orchestermusiker übernimmt vier Wochenstunden den Musikunterricht für sein Instrument bei einem gemeinnützigen Musikverein. Es handelt sich um unterschiedliche Tätigkeiten, die Tätigkeit für den Musikverein wird nebenberuflich ausgeübt.

Kriterium: Dauer der Tätigkeit

Ob eine **Nebentätigkeit** vorliegt, ist gemäß der steuerlichen Rechtsprechung auch nach der zeitlichen Inanspruchnahme zu beurteilen. Danach muss die zu beurteilende Tätigkeit verglichen werden mit einer vergleichbaren Tätigkeit, die hauptberuflich ausgeübt wird.

Von einer Nebentätigkeit kann nur dann ausgegangen werden, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs ausmacht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein anderer Beruf ausgeübt wird; auch Hausfrauen und Studenten können also nebenberuflich tätig sein.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten (z. B. bei verschiedenen Volkshochschulen oder Vereinen) sind dabei zusammen zu fassen, und ergeben u. U. eine hauptberufliche Tätigkeit.

III: Aufzeichnungen der Abgabepflichtigen

Jeder Steuerpflichtige kann die Übungsleiterpauschale insgesamt nur einmal jährlich bis zur Höhe von max. 3.000,00 Euro (bis einschl. 2020: 2.400,00 Euro) beanspruchen. Die abgabepflichtigen Unternehmen können die Übungsleiterpauschale im Rahmen ihrer Meldung an die Künstlersozialkasse nur dann abziehen, wenn sie zu den Begünstigten im Sinne des § 5 Nr. 9 KStG gehören und der Entgeltempfänger nebenberuflich tätig geworden ist. Für den Fall einer Betriebsprüfung muss dies im Zweifel nachgewiesen werden können. Deswegen ist es sinnvoll und erforderlich, die nach dem KSVG zu führenden Aufzeichnungen (§ 28 KSVG) ggf. um die Unterlagen zu ergänzen, aus denen sich ergibt, dass es sich im Einzelfall um eine Nebentätigkeit handelt.

Um dies zu vereinfachen, kann es sinnvoll sein, in dem Vertrag mit dem Künstler einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass es sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG handelt der Entgeltempfänger aus weiteren nebenberuflichen Tätigkeiten keine Übungsleiterpauschale geltend macht.

Möglich ist ein Nachweis aber auch durch eine entsprechende (ggf. nachträgliche) **schriftliche Bestätigung des Künstlers**, in der dieser schriftlich bestätigt, dass die Steuerbefreiung tatsächlich gewährt wurde oder wird und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Künstlersozialkasse

Name und Adresse der/des Kursleiterin/Kursleiters

Ort, Datum

Bestätigung**zur Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale**

Hiermit bestätige ich, dass die im Jahr _____

an der Volkshochschule / Musikschule /
vom Musikverein _____

(Name der Einrichtung)

in Höhe von _____

Euro

(seit 2013 max. 2.400,00 € / Kalenderjahr; ab 2021 max. 3.000,00
€ / Kalenderjahr)

zu meinen Gunsten berücksichtigte so genannte **Übungsleiterpauschale** (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht noch in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt worden ist oder werden wird. Ich habe die Anwendung der Übungsleiterpauschale beim Finanzamt geltend gemacht bzw. werde dieses in meiner Steuererklärung beantragen.

Unterschrift der/des Kursleiter/s (KL)

- Einer solchen Bestätigung bedarf es jährlich.
- Diese Bestätigung ist für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, das sie betrifft, aufzubewahren.
- Liegt das KL-Entgelt unter der Übungsleiterpauschale, erfolgt lediglich folgende Meldung an die Künstlersozialkasse (KSK): „Die Entgeltsomme geht nicht über die Übungsleiterpauschale hinaus. Die Bestätigung der/des KL liegt vor.“
Die im Sinne der Übungsleiterpauschale freien Einnahmen werden also nicht an die KSK gemeldet.
- Liegt das KL-Entgelt über der Übungsleiterpauschale, wird lediglich das die Pauschale übersteigende Entgelt gemeldet. Die KSK selbst bringt die Übungsleiterpauschale nicht in Abzug.

Informationsschrift Nr. 28 zur Künstlersozialabgabe



Allgemeine Information

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit** für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (so genannte Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zugestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (**Generalklausel**).

Eine **gelegentliche Auftragserteilung** liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Im Jahr 2021 beläuft sich der Abgabesatz auf **4,2 %**. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die so genannte „Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2003 in %:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH), an eine KG und OHG. Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen. Die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann. Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Überwachung der Künstlersozialabgabe

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz werden ab 01.01.2015 die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erheblich ausgeweitet. Neben der Prüfung durch die Künstlersozialkasse nach § 35 Abs. 2 KSVG i. V. m. den Vorschriften der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sind auch die Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. den Vorschriften der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Ausweitung der Prüfung soll Abgabegerechtigkeit hergestellt und eine weitere Anhebung des Künstlersozialabgabesatzes verhindert werden.

Ihre Künstlersozialkasse

Checkliste Allgemeines

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG



Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Künstler/Publizisten	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
Rechtsformen	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnergesellschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
Honorarformen	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn die konkrete Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt, noch zu Lebzeiten des Künstlers/der Künstlerin entstanden ist
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantieme	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
	"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG
Nebenkosten Nebenleistungen Ausnahmen:	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, <u>alle</u> Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG, sofern sie dem Künstler vergütet werden
	Nebenleistungen: z. B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstaltung	ja	
	Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
	Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie gesondert ausgewiesen sind
	Bewirtungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung

Checkliste Allgemeines – Stand 06/2019

Seite 1 von 1

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500 •
auskunft@kuenstlersozialkasse.de • www.kuenstlersozialkasse.de

Checkliste Veranstalter

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG



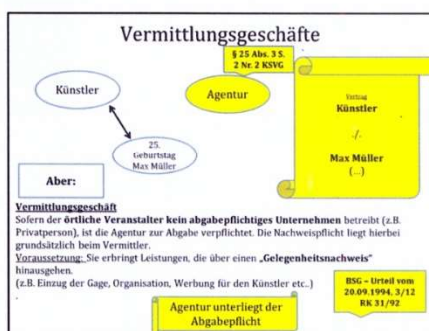
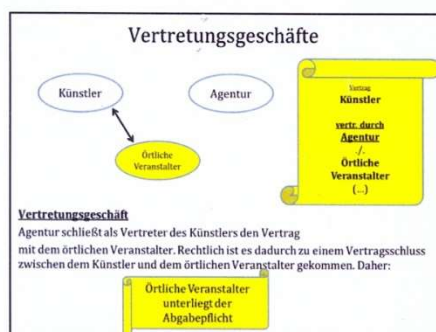
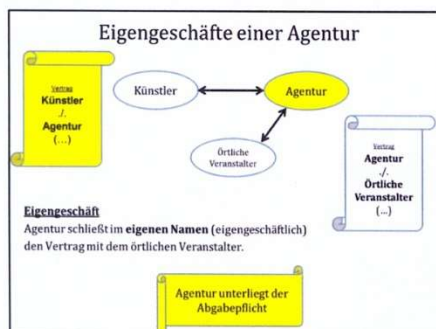
Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Künstler/Publizisten	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
Rechtsformen	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnergesellschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
Honorarformen	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn die konkrete Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt, noch zu Lebzeiten des Künstlers/der Künstlerin entstanden ist
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantieme	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
	"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG
Nebenkosten Nebenleistungen Ausnahmen:	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, <u>alle</u> Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG, sofern sie dem Künstler vergütet werden
	Nebenleistungen: z. B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstaltung		
	Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
	Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie <u>gesondert</u> ausgewiesen sind
	Bewirtungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung

Checkliste Veranstalter (Stand 06/2019)

Seite 1 von 3

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500 •
auskunft@kuenstlersozialkasse.de • www.kuenstlersozialkasse.de

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Eigenwerbung	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja	Unabhängig von der Häufigkeit; 450 €-Bagatellgrenze gilt hier nicht! BSG-Urteil v. 31.08.00, B 3 KR 27/99 R
Veranstaltungen	öffentlich	ja	z. B. Vorträge
	nicht öffentlich	nein	z. B. interne Betriebsfeier <u>nur für Mitarbeiter und ggf. deren Angehörige</u>
Besondere Sachverhalte			
	Ausfallhonorare als Vertragsstrafe	nein	Wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet, der Künstler aber dennoch einen vertraglichen Anspruch auf eine (teilweise) Zahlung des Honorars hat, so unterliegt die Zahlung nicht der Abgabepflicht, weil in diesen Fällen keine künstlerische Leistung erbracht worden ist.
	Zahlungen an ausländische Agenturen/Produktionsgesellschaften	ja	Wenn die künstlerischen Leistungen für einen inländischen Veranstalter erbracht worden sind, unterliegen die Zahlungen, die hierfür an eine ausländische Agentur gezahlt worden sind, der Abgabepflicht (§ 25 Abs. 1 S. 2 KSVG). Hierbei ist es unerheblich, ob die ausländische Agentur/Produktionsgesellschaft eine Einzelfirma oder eine juristische Person (z.B. Ltd., Inc.) ist. Sofern der inländische Veranstalter keine Kenntnis über die Höhe der von der ausländischen Agentur/Produktionsgesellschaft an die Künstler gezahlten Entgelte hat, muss ggf. eine Schätzung vorgenommen werden. KSK-Praxis ist hier, dass 25% der Bruttoeinnahmen, die mit der Veranstaltung erzielt wurden, als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Sofern es die Umstände des jeweiligen Einzelfalls ermöglichen, einen geeigneteren Schätzwert zu ermitteln, ist dieser vorzuziehen. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 14.01.2010, L 9 KR 142/03 BSG-Urteil v. 20.04.1994, 3/12 RK 31/92
	Veranstaltungen im Ausland	nein/ja	Entgelte, die im Rahmen von Veranstaltungen im Ausland gezahlt werden, unterliegen nur dann nicht der Abgabepflicht, wenn eine spätere Verwertung im Inland ausgeschlossen ist. BSG-Urteil v. 18.09.2008, B 3 KS 4/07 R
	Probenhonorare	ja	Honorare für Proben unterliegen unabhängig davon, ob diese Proben im In- oder Ausland stattfinden, der Abgabepflicht, da eine spätere Verwertung im Inland zumindest nicht ausgeschlossen ist. BSG-Urteil v. 18.09.2008, B 3 KS 4/07 R
	Agenturgeschäfte (Eigen-, Vertretungs- und Vermittlungsgeschäfte)	ja/nein	Siehe anliegende <u>Übersicht</u>

Übersicht:

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG



Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Künstler/Publizisten	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
Rechtsformen	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnergesellschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
Honorarformen	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn die konkrete Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt, noch zu Lebzeiten des Künstlers/der Künstlerin entstanden ist
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantieme	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
	"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG
Nebenkosten Nebenleistungen	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, alle Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG, sofern sie dem Künstler vergütet werden
	Nebenleistungen: z. B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstaltung		
	Ausnahmen: Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
	Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie gesondert ausgewiesen sind
	Bewirtungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung

Checkliste Eigenwerber – Stand 02/2020

Seite 1 von 4

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500 •
auskunft@kuenstlersozialkasse.de • www.kuenstlersozialkasse.de

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Häufigkeit	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja/nein	Abgabepflicht besteht, wenn die Summe der Entgelte für künstlerische/publizistische Leistungen zum Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 € überschreitet. Hinweis: Diese Bagatellgrenze gilt nicht für die sog. typischen Verwerter nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-9 KSVG.
Besondere Sachverhalte	Web-Design	ja	Web-Design ist eine künstlerische Tätigkeit, wenn Bildschirmseiten für das Internet unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten mitgestaltet und programmiert werden. Hierbei ist es unerheblich, dass neben grafischen auch technische Elemente in der Dienstleistung enthalten sind. Sofern die technische Umsetzung durch den gleichen Dienstleister erfolgt, der auch die Verantwortung für die Gestaltung hat, ist das Entgelt insgesamt zur Abgabe heranzuziehen. BSG-Urteil v. 07.07.2005, B 3 KR 29/04 R BSG-Urteil v. 07.07.2005, B 3 KR 37/04 R
	Web-Administration	nein	Beschränkt sich die Tätigkeit lediglich auf die technische Einrichtung und Pflege der Internetseite im Hinblick auf Funktionalität, Aktualität, Sicherung gegen Viren, Nutzerfreundlichkeit o.ä., liegt keine abgabepflichtige Tätigkeit vor.
	Anzeigenschaltung	nein	
	Branchen- und Telefonbucheinträge	nein	
	Suchmaschinenoptimierung	nein	
	Mitarbeiterzeitungen	ja	Künstlerische/publizistische Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Mitarbeiterzeitungen erbracht werden, unterliegen der Abgabepflicht, weil diese Zeitungen als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zu werten sind; zumindest dann, wenn die Mitarbeiter die Zeitung mit nach Hause nehmen dürfen oder eine Veröffentlichung auf andere Art erfolgt. BSG-Urteil v. 18.09.2018, B 3 KS 1/08 R
	Layout- und Designleistungen (z.B. Flyer, Kataloge, Visitenkarten, Anzeigen)	ja	BSG-Urteil v. 12.11.2003, B 3 KR 8/03 R
	Coaching/Team-Building o.ä.	nein	Hierbei handelt es sich nicht um künstlerische oder publizistische Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn in der Rechnung der Begriff „Moderator“ im Zusammenhang mit derartigen Dienstleistungen verwendet wird.
	Marktforschung	nein	
	Werbefotografie	ja	Abgabepflicht besteht -unabhängig von der jeweiligen Gestaltungshöhe- immer, wenn die Fotos zum Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden. BSG-Urteil v. 12.11.2003, B 3 KR 10/03 R BSG-Urteil v. 04.03.2004, B 3 KR 15/03 R
	Promotion	nein	

Checkliste Eigenwerber – Stand 02/2020

Seite 2 von 4

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500 •
auskunft@kuenstlersozialkasse.de • www.kuenstlersozialkasse.de

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Besondere Sachverhalte	Fahrzeugbeschriftungen	nein	
	Werbeschilder/Leuchtreklame	nein	
	Spenden/Förderungen für kulturelle Einrichtungen	nein	Zumindest solange damit keine konkrete künstlerische oder publizistische Gegenleistung verbunden ist.
	Telefonakquise/Vertriebstätigkeit	nein	
	Messekosten (Standmiete, Messebau, Hostessen...)	nein	
	Betriebs- und Weihnachtsfeiern	nein	Diese Veranstaltungen stellen in der Regel keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen dar, sofern sich der Teilnehmerkreis auf die Belegschaft (und ggf. deren Familienangehörige) beschränkt. Folglich unterliegen Entgelte im Rahmen solcher Veranstaltungen auch nicht der Abgabepflicht, selbst wenn sie für künstlerische Leistungen gezahlt werden (z.B. Musiker, Zauberer...), weil es sich hier nicht um Maßnahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit handelt.
	Vortrags- und Referententätigkeiten	ja/nein	Vorträge sind dann als publizistische Tätigkeiten und abgabepflichtig zu beurteilen, wenn sie zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen mit Geschäftspartnern/Kunden etc.). Abzugsgrenzen hiervon sind jedoch Dozenten- oder Referententätigkeiten bei Veranstaltungen, die in erster Linie der Vermittlung von Wissen im Sinne einer Lehrveranstaltung dienen. Hier liegt keine abgabepflichtige Tätigkeit vor. BSG-Urteil v. 24.06.1998, 3 KR 10/97 R
	Tag der offenen Tür	ja	Hierbei handelt es sich um eine klassische Maßnahme der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit, sodass die in diesem Zusammenhang gezahlten Entgelte für künstlerische/publizistische Leistungen auch der Abgabepflicht unterliegen.
	Presse- und Werbetexte	ja	
	Social Media Redaktion	ja	Abgabepflicht für publizistische Leistungen besteht hier, wenn durch die Redakteure eigene Stellungnahmen, Ankündigungstexte, Pressemitteilungen, Newsletter o.ä. verfasst werden.
	Influencer	ja	Abgabepflicht besteht, wenn ein Influencer mit selbst erstellten Werbefotos, Werbevideos, Werbetexten oder ähnlichen Werken in sozialen Medien für ein Unternehmen und dessen Produkte wirbt.
	Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen	nein	Abgabepflicht besteht nur dann, wenn direkt zum Künstler ein vertragliches Verhältnis besteht (z.B. Buy-out). Der Ankauf eines Bildes von einer inländischen Agentur, die eigengeschäftlich handelt, führt nicht zur Abgabepflicht.

Checkliste Eigenwerber – Stand 02/2020

Seite 3 von 4

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500 •
auskunft@kuenstlersozialkasse.de • www.kuenstlersozialkasse.de

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Besondere Sachverhalte	Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von ausländischen Agenturen	ja/nein	Grundsätzlich gelten die gleichen Ausführungen wie zu dem Punkt „Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen“ mit dem Ergebnis, dass keine Abgabepflicht besteht. Aber: Sofern die ausländische Agentur das Bild von einem Künstler erworben hat, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, dieser Ankauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt und für dieses Werk nicht bereits KSA entrichtet worden ist, muss die ankaufende inländische Werbeagentur für den Betrag, den der Künstler erhalten hat, die Abgabe entrichten (§ 25 Abs. 4 KSVG).

Anmelde- und Erhebungsbogen

zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)



Eingangsstempel der KSK

Um über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des KSVG von Ihnen einige wichtige Informationen und ggf. Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 29 KSVG.

Abgabenummer

8	4					X	0	0
---	---	--	--	--	--	---	---	---

Betriebsnummer: (bitte angeben, falls vorhanden;
Erläuterung unten auf dieser Seite **)

[illegible]

1. Angaben zum Unternehmen oder zur Einrichtung

Name des Unternehmens / der Einrichtung:																													
Rechtsform:																													
Straße, Hausnummer:																													
Postfach:																													
PLZ:								Ort:																					
Bundesland:																													
Telefon*								Telefax*								Ihre zuständige(n) Abteilung(en) / Ihr Aktenzeichen*								Ihr(e) zuständige(r) Sachbearbeiter(in)*					
Unternehmensgegenstand (z. B. It. Handels-, Gewerbe-, Vereinsregister)																													
E-Mail-Adresse* / Internetadresse*																													
* Angaben freiwillig																													
1.1 Datum der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung / der Institution / des Vereins usw. am:																													
																								Tag:		Monat:		Jahr:	

* Bei der oben abgefragten Betriebsnummer handelt es sich um eine achtstellige Ziffer, die in Deutschland vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben wird. Diese Betriebsnummer benötigen Sie erst dann, wenn Sie selber Arbeitnehmer beschäftigen (450-Euro-Kräfte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende). Die Betriebsnummer dient in der Sozialversicherung u. a. zur Identifikation der Arbeitgeber.

Anmelde- und Erhebungsbogen – 01.2021



Kontakt:
 ☎ Service-Center: 04421 9734051500
 Sprechzeiten: Montag – Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Fax: 04421 7543-5062/-5063
 E-Mail: abgabe@kuenstlersozialkasse.de
 Internet: www.kuenstlersozialkasse.de
 Hausanschrift: Gökestr. 14, 26384 Wilhelmshaven

Konten:
Hamburger Sparkasse

Postbank AG

IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55
BIC: HASPDEHHXXX

IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03
BIC: PRNKDEFF

[illegible]

2. Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung

2.1 Wird eine(s) der nachstehend genannten Unternehmen / Einrichtungen betrieben bzw. eine entsprechende Betätigung ausgeübt?

☐ Ja ☐ Nein

Betreibt ein Unternehmer mehrere der in Ziffern 2.1.1 bis 3.2 genannten Unternehmen, so ist für alle zusammen nur ein Meldebogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn es sich um mehrere selbständige Tochtergesellschaften desselben Unternehmers handelt. In diesem Fall ist jeweils ein Meldebogen für jedes Unternehmen auszufüllen.

Der Abgabepflicht unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts alle Handelsformen, Das bedeutet, dass auch Vermittlungstätigkeiten als Vertreter oder Makler die grundsätzliche Abgabepflicht begründen. ,

2.1.1 ☐ Buchverlag

2.1.2 ☐ Presseverlag



2.1.3 ☐ Sonstiger Verlag
(Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst befassen.)

2.1.4 ☐ Presseagentur, einschließlich ☐ Bilderdienst

2.1.5 ☐ Theater oder vergleichbares Unternehmen

2.1.6 ☐ Orchester oder vergleichbares Unternehmen

2.1.7 ☐ Chor oder vergleichbares Unternehmen

2.1.8 ☐ Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen

2.1.9 ☐ Rundfunk ☐ Fernsehen
Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.

2.1.10 ☐ Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung)
Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Rohling, Speichermedium) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.

2.1.11 ☐ Galerie ☐ Kunsthandel

2.1.12 ☐ Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte

2.1.13 ☐ Varieté ☐ Zirkusunternehmen

2.1.14 ☐ Museum

2.1.15 ☐ Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

3. Eigenwerbung und Generalklausel

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen:

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf den Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an, wie auf die jeweilige Methode. Erforderlich ist lediglich, dass ein Zusammenhang mit dem Unternehmen, seinen Produkten und Dienstleistungen oder seinen Zielen besteht. Betroffen sind also neben den Werbung treibenden Unternehmen der Privatwirtschaft auch Verbände und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden (siehe hierzu: Information zur Künstlersozialabgabe).

Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?

- ☐ nein ☐ ja, durch
- | | |
|--|---|
| I. ☐ abhängig beschäftigte Arbeitnehmer | IV. ☐ Werbeagentur(en) |
| II. ☐ PR-Agenturen | V. ☐ Sonstige, welche? |
| III. ☐ Selbständige Werbeberater | |

bei „ja“, Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten:

- | | |
|--|--|
| ☐ natürliche Person(en) zu Ziff. | ☐ juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. |
| ☐ Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. | ☐ Personenhandels-gesellschaft(en) (KG) zu Ziff. |
| ☐ Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: | ☐ Personenhandels-gesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. |

Bei „ja“ bitte zusätzlich die beige-fügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen.



3.2 § 24 Abs. 2 KSVG:

Generalklausel

Unter die Generalklausel fallen alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und damit mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielen, z. B. Produkt- und Packungsdesign, umsatzsteigernde Maßnahmen außerhalb der Werbung, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse.

Werden über die in Ziffer 2 und 3.1 genannten Tätigkeiten hinaus Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten geleistet?

☐ ja (bitte zusätzlich die beige-fügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen)

☐ Im Rahmen von Veranstaltungen; bitte zusätzlich die Anzahl der Veranstaltungen pro Kalenderjahr angeben:

--	--	--	--	--

☐ nein

4. Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

4.1 Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen?

Hinweis: Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.

☐ nein

☐ ja, in nachstehend genannten Kunstbereichen wurden entsprechende Tätigkeiten von freien Mitarbeitern / Auftragnehmern erbracht (bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen):

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung

☐ im Bereich **Wort (W)**:

- Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor
- wissenschaftlicher Autor
- Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker
- Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf
- Lektor, Übersetzer / Bearbeiter
- PR-Fachmann
- Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung
- Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort
- sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort

☐ im Bereich **Musik (M)**:

- Musiker, Sänger
- Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter)
- Librettist, Textdichter
- Liedermacher
- Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent
- Tonmeister
- Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik
- sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik

☐ im Bereich **bildende Kunst / Design (BK)**:

- Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter
- Bildhauer, Plastiker
- experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler
- Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler
- Werbefotograf, Stylist, Visagist
- Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist
- Grafik-, Industrie-, Web-Designer
- Mode-, Textil-Designer
- Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design
- sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design

☐ im Bereich **darstellende Kunst (DK)**:

- Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler
- Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker
- Artist, Zauberer, Clown, Dompteur
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
- Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer
- Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator
- Regisseur, Choreograph, Dramaturg
- Filmemacher, Kameramann
- Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
- Geräuschemacher, -tonmeister
- Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagoge, Sprechererzieher, Theaterpädagoge)
- sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

seit (Jahr):

--	--	--	--



Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben (Nettohonorarsumme):

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)	Abgabesätze:										
2016	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											5,2 %
2017	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,8 %
2018	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2019	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2020	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2021 *)	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %

*) Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine „Null“ ein.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Ort, Datum

Firmenstempel (falls vorhanden), Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung die Künstlersozialkasse nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Abteilung Verwerter
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven



Seite 5

**Informationsschrift zur Verarbeitung
personenbezogener Daten****Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Künstlersozialkasse**

Ab 25.05.2018 gilt unmittelbar die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In diesem Zusammenhang sind besondere Informationspflichten zu berücksichtigen (Art. 13, 14 DSGVO i. V. m. §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

Wir informieren Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personen- und unternehmensbezogenen Daten.

I. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

die Unfallversicherung Bund und Bahn
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter:

KSK

Datenschutzbeauftragte der Unfallversicherung Bund und Bahn
26380 Wilhelmshaven
oder per E Mail
datenschutz@uv-bund-bahn.de

II. Was ist der Zweck der Verarbeitung?

Die Künstlersozialkasse ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet, die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Als ausführende Behörde der Künstlersozialversicherung gehört es zu unseren Aufgaben, die Zugehörigkeit von Künstlern und Publizisten zum versicherungspflichtigen Personenkreis zu prüfen, den Beitragsanteil der Versicherten und die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss einzuziehen.

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch uns nur, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn sie für eine andere Aufgabe zwingend erforderlich sind, die uns gesetzlich zugewiesen wurde. Dies kann z.B. die Meldung Ihrer Daten an die zuständigen Leistungsträger (Krankenkasse und Deutsche Rentenversicherung) sein.

Die Aufgaben der Künstlersozialkasse ergeben sich aus §§ 11, 23, 35 und 36a Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Für Sie von besonderem Interesse sind dabei:

- die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Abgabepflicht
- die Feststellung der Beitragspflicht und der Beitragshöhe
- das Einziehen der Beitragsanteile der Versicherten, der Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie des Bundeszuschusses
- das Überwachung der Beitragszahlungen
- die Meldungen an die zuständigen Leistungsträger.

III. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet?

- 1) Gesetz (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i. V. m. den jeweiligen Vorschriften des KSVG und des SGB)

Ihre personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen nach dem KSVG i. V. m. dem SGB verarbeiten. Unsere Beschäftigten erhalten nur dann Kenntnis von Ihren Daten, wenn sie diese zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben sind wir gesetzlich befugt und verpflichtet, alle für die Beurteilung Ihrer Versicherungspflicht oder Abgabepflicht erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu erheben und zu verarbeiten. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind insbesondere die DSGVO, das SGB X und das KSVG.

Da wir unsere Aufgabe nur mit vollständigen Daten erfüllen können, haben Sie in diesem Umfang auch Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkungspflicht als selbständiger Künstler oder Publizist ergibt sich nach §§ 11, 12, 13 KSVG. Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir die Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht feststellen können oder eine Schätzung des Arbeitseinkommens vornehmen müssen. Als abgabepflichtiges Unternehmen ergibt sich Ihre Mitwirkungspflicht aus §§ 24, 27, 28 und 29 KSVG. Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir das abgabepflichtige Entgelt schätzen müssen. Durch die Schätzung des Arbeitseinkommens oder des abgabepflichtigen Entgelts könnten Ihnen Nachteile entstehen.

Soweit möglich werden wir versuchen die erforderlichen personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen zu erheben. Da das nicht immer möglich ist, gibt es gesetzliche Ausnahmen von diesem Direkterhebungsgrundsatz. Die Daten dürfen dann bei anderen Stellen angefordert werden, wie z.B. von Ihrer Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung. In diesen Fällen haben Sie das Recht über die übermittelten Daten informiert zu werden.

- 2) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)

Soweit eine Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung als sinnvoll erachtet wird, werden wir Ihnen bei der Einholung Ihrer Einwilligung, die Vor- und Nachteile Ihrer freien Entscheidung erläutern.

IV. Welche Kategorien personen- oder unternehmensbezogener Daten werden verarbeitet?

Relevante personenbezogene Daten für die Überprüfung der Versicherungspflicht sind:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum etc.)
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.)
- Abwicklungsdaten (Versicherungsnummer, Kontoverbindung, Steueridentifikationsnummer etc.)

Seite 2

- Angaben zum Arbeitseinkommen
- Angaben zu den Auftraggebern als Tätigkeitsnachweis.

Relevante personenbezogene Daten/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des abgabepflichtigen Unternehmers sind:

- Angaben zum Unternehmen
- Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Abwicklungsdaten (Betriebsnummer, Kontoverbindung etc.)
- Relevante Abgabedaten (Entgeltsummen etc.)
- Prüfberichte der Deutschen Rentenversicherung.

V. Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten?

Wir übermitteln Ihre personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten an Stellen außerhalb der Künstlersozialkasse nur dann, wenn uns das Gesetz diese Übermittlung erlaubt oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Empfänger Ihrer personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten außerhalb der Künstlersozialkasse können insbesondere sein:

- Leistungserbringende Stellen (z.B. Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter)
- Andere Leistungsträger (z.B. die Elterngeldstelle zur Abwicklung der Auszahlung von Entgeltsatzleistungen)
- Organe der Rechtspflege und Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Gerichte, Insolvenzverwalter, Geldinstitute)
- Die Deutsche Rentenversicherung zum Zwecke der Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1b SGB IV.

VI. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. an ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder an eine internationale Organisation findet regelmäßig nicht statt.

VII. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden solange gespeichert, wie wir Sie zur Erfüllung unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten benötigen, z.B. § 110a SGB IV, § 84 SGB X.

VIII. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die personen- oder unternehmensbezogenen Daten, die Sie betreffen und die wir verarbeiten. Daneben haben Sie ein Recht auf Einsicht in alle Sie betreffenden Akten, die die Künstlersozialkasse über Sie führt. Einschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen, insbesondere wenn Rechte Dritter betroffen sind. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sein.

IX. Ihr Widerrufsrecht

Wie oben beschrieben, beruht die Datenverarbeitung in der Künstlersozialversicherung grundsätzlich auf einer gesetzlichen Grundlage. In diesen Fällen steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

Soweit die Datenverarbeitung jedoch mit Ihrer Einwilligung vorgenommen wurde, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Allerdings gilt der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Den Widerruf müssen Sie gegenüber der Künstlersozialkasse erklären. Sie finden unsere Kontaktdaten auf der ersten Seite dieses Hinweises.

X. Ihr Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein bei der Verarbeitung Ihrer personen- oder unternehmensbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für die Künstlersozialkasse zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

**Dienststelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn**